

Die häufigsten Fragen zur englischen Limited und zur englischen Stiftungs-Limited – und Antworten von Limited24 –

(zuletzt geändert am 26.08.2016)

Zeichenerklärung: **L:** Antwort gilt nicht für die klassische Limited
SL: Antwort gilt nicht für die Stiftungs-Limited

- ⇒ Spezielle Fragen zur **Stiftungs-Limited** ab Seite 42
- ⇒ Spezielle Fragen zur **Ltd. & Co. KG** ab Seite 46

	Seite
A) Zu den Officers (Director, Secretary) und den Gesellschaftern	
A1) Welche Pflichten und Rechte hat der Director?	5
A2) Wer kann Director einer Limited werden?	5
A3) Kann bei mehreren Directors Einzelvertretungsbefugnis vereinbart werden?	6
A4) Muss der Director einen Anstellungsvertrag haben?	6
A5) Welche Pflichten und Rechte hat der Secretary?	7
A6) Muss der Secretary in England leben?	7
A7) Kann der Secretary zugleich Director sein?	7
A8) Welche Pflichten und Rechte haben die Gesellschafter? SL	7
A9) Wie werden Gesellschaftsanteile übertragen? SL	8
A10) Wie können Neugesellschafter an der Limited beteiligt werden? SL	9
A11) Kann ein Minderjähriger Gesellschafter der Limited sein? SL	9
 B) Zu den Pflichten der Limited in Deutschland	
B1) Wo muss die Limited in Deutschland angemeldet werden? Was ist zu beachten?	9
B2) Wie melde ich die Limited beim deutschen Handelsregister an?	11
B3) Mit welchen Folgen muss ich rechnen, wenn die Limited in Deutschland nicht angemeldet wird?	12
B4) Welche bei der deutschen Handelsregisteranmeldung gemachten Angaben werden veröffentlicht?	12
B5) Besteht IHK-Mitgliedschaft?	13
B6) Wann muss die „deutsche Limited“ ihre Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger veröffentlichen bzw. hinterlegen?	13

C) Zu den Pflichten der aus Deutschland geleiteten Limited in England

- C1) Welche Pflichten hat die aus Deutschland geleitete Limited gegenüber englischen Behörden? 14
- C2) Mit welchen Folgen muss ich bei Fristüberschreitungen seitens der englischen Behörden rechnen? 15
- C3) Kann eine amtsweise gelöschte Limited wiederhergestellt werden? 16

D) Zu Steuern und Abgaben

- D1) Wann kann die Limited in England versteuern? 17
- D2) Welche Mehrwertsteuer berechnet die Limited? Was hat es mit der Umsatzsteuerbefreiung auf sich? 17
- D3) Wie funktioniert die Buchführung der Limited? 18
- D4) Welches Finanzamt ist für die „deutsche Limited“ zuständig? 18
- D5) Was ist steuerlich günstiger – die Limited oder die Ltd. & Co. KG? ~~SL~~ 18
- D6) Wann besteht Sozialversicherungspflicht? ~~SL~~ 23
- D7) Kann ich mit der Limited die Scheinselbständigkeit vermeiden? ~~SL~~ 23
- D8) Wie umgehe ich die Zwangsversicherung für Handwerker? 24

E) Zu möglichen Zulassungsvoraussetzungen

- E1) Kann ich mit einer Limited arbeiten, wenn gegen mich ein Gewerbeverbot verhängt wurde? 24
- E2) Kann die Limited einer Handwerkstätigkeit nachgehen? Wann besteht Meisterzwang? 24
- E3) Kann die Limited eine nach § 34 C Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Tätigkeit ausüben? 25
- E4) Kann die Limited eine EU-Transportlizenz erhalten? 25

F) Zur Überführung eines bestehenden Unternehmens in die Limited

- F1) Kann ich eine GmbH in eine Limited umwandeln? ~~SL~~ 25
- F2) Kann ich GmbH-Anteile an eine Limited übereignen? 25

G) Zur Insolvenz der Limited

- G1) Haftet die Limited wirklich nur mit einem Pfund Sterling? 26
- G2) Wie und wann muss die Limited Insolvenz anmelden? 26
- G3) Wie geht es nach dem Insolvenzantrag weiter? 27

G4) Wird die 1-Pfund-Limited nicht schon bei Tätigkeitsbeginn insolvent?	27
--	----

H) Zur Durchgriffshaftung

H1) Ist der Director immer von der Haftung ausgeschlossen?	28
H2) Wann kommt eine Haftung des Secretary in Betracht?	29
H3) Wann kommt eine Haftung des Gesellschafters in Betracht? SL	29
H4) Was hat die Eintragung im deutschen Handelsregister mit der Haftungsbeschränkung zu tun?	29

I) Zur Anonymität und Treuhanderschaft

I1) Kann ich als Director einer Limited fungieren, wenn ich eine eidesstattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgegeben habe oder wenn über mein Vermögen das Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde?	29
I2) Gegen mich wurde ein Gewerbeverbot verhängt, kann mir die Limited nutzen?	30
I3) Was macht der Treuhand-Secretary?	30
I4) Wie führe ich eine Limited mit Treuhand-Director? Wer unterzeichnet Verträge etc.?	30
I5) Kann eine Limited mit Treuhand-Director ein Bankkonto eröffnen?	31

J) Sonstige Fragen

J1) Darf die Limited von Behörden gegenüber der GmbH benachteiligt werden?	31
J2) Kann ich den von Limited24 benutzten Standard-Gesellschaftsvertrag abändern?	31
J3) Wie kann ich die Limited wieder löschen lassen?	32
J4) Vor welchen Gerichten kann die Limited verklagt werden?	32
J5) Schützt die Limited vor Abmahnungen?	32
J6) Ist es schwierig, für die Limited ein Bankkonto zu bekommen?	33
J7) Muss die Limited ein Bankkonto in England haben?	33
J8) Wie kann ich ein Fahrzeug auf die Limited zulassen?	33
J9) Wie muss das Briefpapier der Limited gestaltet sein?	34
J10) Kann die Limited nicht einfach eine „unselbständige Niederlassung“ in Deutschland unterhalten?	34
J11) Bieten Sie englische Wohnsitze an?	34
J12) Kann ich auch in Österreich eine Limited gründen?	35
J13) Bin ich von Limited24 „abhängig“?	35
J14) Benötige ich zur deutschen Handelsregisteranmeldung keine Apostille?	35

J15) Wie kann das Haftungskapital herabgesetzt werden? SL	36
J16) Wann gilt für die deutsche Niederlassung der Limited deutsches, wann englisches Recht?	36
J17) Muss ich zur Gründung der Limited den Geschäftsgegenstand konkretisie- ren?	36
J18) Welche steuerlichen Folgen in Deutschland hat die Löschung einer Limited?	37
J19) Wer unterschreibt den Director-Anstellungsvertrag? Gilt § 181 BGB?	37
J20) Aus welchem Gesetz ergibt sich die Vertretungsbefugnis der Directors?	38
J21) Was ist bei einer Kapitalerhöhung zu beachten? SL	39
J22) Muss die Limited über ein offizielles Siegel verfügen?	39
J23) Kann eine Limited an einer Limited beteiligt sein, die wiederum an ihr beteiligt ist (Limited-Kreisel)?	39
J24) Welche Änderungen bringen die neuen Transparenzvorschriften für Limiteds ab 2016 mit sich?	40
J25) Kann es bei der Benutzung eines Firmennamens in Deutschland Probleme geben?	41

K) Spezielle Fragen zur Stiftungs-Limited

K1) Welche Tätigkeiten kann ich als Geschäftsgegenstand angeben? L	42
K2) Wie kann ich Gewinne aus der Stiftungs-Limited entnehmen? L	42
K3) Muss das deutsche Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkennen? L	43
K4) Vermitteln Sie Treuhänder als Director und Mitglieder? L	43
K5) Ist die Stiftungs-Limited wirklich pfändungssicher? L	43
K6) Besteht das Risiko einer Scheinselbständigkeit? L	43
K7) Muss der Firmenname der Stiftungs-Limited den Zusatz „GMBH“ enthalten? L	44
K8) Welche Ertragssteuern muss die Stiftungs-Limited bezahlen? L	44
K9) Ist die Haftung bei der Stiftungs-Limited wirklich auf nur ein Pfund begrenzt? L	45
K10) Wie können Mitglieder ein- oder austreten? L	45
K11) Kann das Wort „FOUNDATION“ im Firmennamen enthalten sein? L	45

L) Spezielle Fragen zur Ltd. & Co. KG

L1) Muss die Komplementär-Limited einer Ltd. & Co. KG beim deutschen Handelsregister eine Niederlassung eintragen lassen?	46
L2) Geht die Ltd. & Co. KG mit mehr verwaltungstechnischem Aufwand einher als die Limited?	46
L3) Warum lässt sich die Ltd. & Co. KG nur schwer mit dem Ziel der Anonymität verbinden?	46
L4) Kann die Ltd. & Co. KG denselben Firmennamen haben wie ihre Komplementär-Limited?	46
L5) Wie muss das Briefpapier der Ltd. & Co. KG gestaltet sein?	47

A) Zu den Officers (Director, Secretary) und den Gesellschaftern

A1) Welche Pflichten und Rechte hat der Director?

Das Board of Directors, oft bestehend aus nur einem Director, hat das ausschließliche Recht, die Limited gegenüber Dritten zu vertreten, also etwa Verträge im Namen der Limited zu schließen. Siehe hierzu ausführlich auch Frage J20. (Lediglich Erklärungen gegenüber Behörden können regelmäßig auch vom Secretary abgegeben werden). Der Director ist dafür verantwortlich, dass gegenüber den Behörden abzugebende Erklärungen rechtzeitig und richtig abgegeben werden. Bei Verstößen kann Companies House etwa Säumniszuschläge von bis zu 1.500 GBP gegen die Limited verhängen. (Zur Höhe der Säumniszuschläge siehe Frage C2; bei Limited Companies ohne Betriebsstätte in England werden solche Strafen allerdings regelmäßig nicht gerichtlich beigetrieben).

Da der Director die Geschäfte der Limited führt, hat er auch besondere Sorgfaltspflichten im Hinblick auf den Gläubigerschutz einzuhalten, bei deren Nichtbeachtung eine Durchgriffshaftung in Betracht kommt (vgl. Frage H1).

A2) Wer kann Director einer Limited werden?

Grundsätzlich jede natürliche Person, die älter ist als 16 Jahre, und – sofern mindestens eine weitere natürliche Person Director ist – auch jede juristische Person (z. B. eine andere Limited, GmbH oder Stiftung) weltweit.

Ausnahme: Nicht als Director einer Limited können Personen fungieren, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Section 11 Company Directors Disqualification Act von 1986; diese Regelung ist aber, da sie nicht dem Gesellschaftsrecht, sondern dem englischen Gewerberecht, das außerhalb von Großbritannien keine Wirkung entfaltet, zuzurechnen ist, für die „rein deutsche Limited“ ohne Betriebsstätte in England nicht einschlägig.

Seit Inkrafttreten der GmbH-Reform in Deutschland am Ende 2008 muss der Director bei der Anmeldung der deutschen Zweigniederlassung beim Handelsregister allerdings versichern, dass er nicht nach § 6 Abs. 2 GmbHG vom Amt eines GmbH-Geschäftsführers ausgeschlossen wäre, also u.a. kein Gewerbeverbot verhängt wurde und er in den letzten fünf Jahren nicht wegen Insolvenzverschleppung oder Betrugs verurteilt worden ist.

Seit einigen Jahren kann nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf auch ein Nicht-EU-Bürger Geschäftsführer einer GmbH werden (Beschl. v. 16.04.2009 – Az.: I-3 Wx 85/09). Wegen des Benachteiligungsverbots gilt Entsprechendes für den Director einer ‚deutschen Limited‘.

A3) Kann bei mehreren Directors Einzelvertretungsbefugnis vereinbart werden?

Wenn eine Limited von mehr als einem Director vertreten werden soll, stellt sich die Frage nach der sogenannten „abstrakten Vertretungsbefugnis“: Soll jeder Director einzeln die Limited rechtswirksam vertreten können – was ein hinreichendes Vertrauen der Gesellschafter in jeden einzelnen Director voraussetzt – oder sollen nur zwei oder mehr Directors gemeinsam für die Limited handeln können?

Im englischen Gesellschaftsgesetz, dem Companies Acts 2006, ist lediglich eine Vertretung der Limited durch die Mehrheit der Directors vorgesehen. Eine Einzelvertretungsbefugnis ist, wenn mehrere Directors benannt sind, deshalb grundsätzlich nicht möglich (vgl. auch Frage J20).

In der Praxis kann diese Einschränkung allerdings leicht umgangen werden, indem die Directors sich gegenseitig eine (notarielle) Vollmacht erteilen.

A4) Muss der Director einen Anstellungsvertrag haben?

Grundsätzlich nein; dass zwischen der Limited und ihrem Director ein Anstellungsvertrag geschlossen wird, ist in keinem Gesetz vorgeschrieben.

Gesellschaftsrechtlich gesehen sind die Directors die gesetzlichen Vertreter der Limited. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines (arbeitsrechtlichen) Anstellungsvertrages.

Bei der überwiegend aus Deutschland geleiteten Limited gilt der Director dann als selbständig im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, wenn er zugleich beherrschender Gesellschafter ist. In der Folge ist er von der Sozialversicherungspflicht (einschließlich Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) befreit, was ihm die Möglichkeit eröffnet, privat vorzusorgen. Dies ist in aller Regel deutlich vorteilhafter.

Wenn der Director zugleich Gesellschafter ist, kann es allerdings aus steuerrechtlicher Sicht geboten sein, einen Director-Anstellungsvertrag zu schließen, der ein „angemessenes“ Director-Gehalt vorsieht, das einem Drittvergleich standhält. Denn das Director-Gehalt mindert als Betriebsausgabe den von der Limited zu versteuernden Gewinn und kann die Gesamtsteuerbelastung so mindern (vgl. Frage D5).

Für eine Limited, die in Deutschland tätig und steuerpflichtig ist, gelten die von der deutschen Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze für die Angemessenheit der Geschäftsführervergütung einer deutschen GmbH analog. Ein zu hohes Gehalt kann steuerlich als „verdeckte Gewinnausschüttung“ behandelt werden, was steuerlich meist nachteilig ist. Dieses Risiko existiert allerdings nicht bei Personengesellschaften wie der Ltd. & Co. KG, bei der der Director der Limited zugleich Kommanditist der KG ist und sein Gehalt nicht von der Limited bezieht.

A5) Welche Pflichten und Rechte hat der Secretary?

Die Aufgabe des Secretary besteht im Wesentlichen darin, sich darum zu kümmern, dass die Limited bestimmte Pflichten gegenüber englischen Behörden einhält. Viele Erklärungen der Limited gegenüber Companies House können vom Secretary abgegeben werden. (Nur vom Director abgegeben werden können aber bspw. die Accounts oder ein Antrag auf Löschung der Limited aus dem Register).

Der Secretary ist nicht zur Vertretung der Limited gegenüber Dritten berechtigt, kann also keine Verträge im Namen der Limited schließen.

A6) Muss der Secretary in England leben?

Nein. Secretary einer Limited kann jede natürliche oder juristische Person weltweit sein.

A7) Kann der Secretary zugleich Director sein?

Nein. Der Secretary hat die Aufgabe, den Director von den administrativen Belangen der Limited zu entlasten und den notwendigen Kontakt zu den Behörden zu halten. Aus diesem Grund kann nicht ein und dieselbe Person Director und zugleich Secretary sein.

Im April 2008 ist die Pflicht zur Benennung eines Secretary für Limiteds entfallen; soweit die behördlichen Pflichten der Limited im Rahmen des ‚Sorglos-Pakets‘ über uns abgewickelt werden, erfordert dies aufgrund des deutschen Rechtsberatungsgesetzes aber auch die Gestellung des Secretary durch uns.

A8) Welche Pflichten und Rechte haben die Gesellschafter? ~~SL~~

Die Gesellschafter sind die Eigentümer der Limited. Sie sind nicht zur Vertretung der Limited befugt. Oberstes Organ der Limited ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ernennt beispielsweise den Director oder entscheidet über Namensänderungen der Limited oder deren Auflösung. In der Praxis existieren für die wichtigsten Gesellschafterbeschlüsse Formulare, die vom Director als

Vertreter der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden, und mit denen Änderungen gegenüber Companies House bekanntgegeben werden.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet auch darüber, inwieweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Gewinn einbehalten oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Jedem Gesellschafter steht von dem ausgeschütteten Gewinn derjenige Prozentsatz zu, der seinem Anteil an allen ausgegebenen Anteilen der Limited entspricht. (Dies gilt jedenfalls dann, wenn – was der fast ausschließliche Regelfall ist – keine Vorzugsaktien ausgegeben sind).

Beispiel: Eine Limited mit einem Issued Capital von GBP 100, aufgeteilt in 100 Anteile je GBP 1, hat zwei Gesellschafter. Gesellschafter A hält 25 Anteile, Gesellschafter B hält 75 Anteile. Der auszuschüttende Jahresgewinn steht zu einem Viertel (25 %) Gesellschafter A und zu drei Vierteln (75 %) Gesellschafter B zu. Die Stimmrechte der Gesellschafter auf den Gesellschafterversammlungen werden entsprechend ermittelt.

A9) Wie werden Gesellschaftsanteile übertragen? SL

Die Übertragung von Geschäftsanteilen (Ordinary Shares) an einer Limited kann ohne Notar, also privatschriftlich, erfolgen. Das für die Limited maßgebliche englische Gesellschaftsrecht kennt keinen Notarzwang.

Eine Vorlage für eine entsprechende Abtretungserklärung („Transfer of Share or Stock“) erhalten Sie auf Wunsch von uns. In der Abtretungserklärung muss neben Name und Anschrift des ausscheidenden und des eintretenden Gesellschafters die Art und der Nominalwert der übertragenen Geschäftsanteile (z.B. 100 Ordinary Shares je GBP 1) und der Kaufpreis genannt sein.

Erfolgte die Übertragung entgeltlich und übersteigt der Kaufpreis den Betrag von umgerechnet GBP 1.000, so muss außerdem Stempelsteuer (Stamp Duty) an die englische Finanzverwaltung abgeführt werden. Details hierzu in englischer Sprache unter <http://www.hmrc.gov.uk/sd/shares/sharetransfers.htm#3>. Für die Wirksamkeit der Anteilsübertragung hat die Abführung der Stempelsteuer aber keine Bedeutung.

Die Übertragung wird dem Companies House zunächst nicht angezeigt. Anders als etwa bei einer deutschen GmbH kann der Neu-Gesellschafter seine Gesellschafterposition daher zunächst nicht aus dem Register heraus nachweisen. Der Nachweis für die Gesellschafterstellung kann erbracht werden durch den Anteilsübertragungsvertrag oder ein Share Certificate, mit dem der Director die Gesellschafterstellung bescheinigt. Erst beim jeweils nächsten Confirmation Statement (für Stichtage ab 30.06.2016 „Confirmation Statement“ genannt) werden etwaige unterjährige Gesellschafterwechsel dem Companies House bekanntgegeben und sind anschließend öffentlich einsehbar.

A10) Wie können Neugesellschafter an der Limited beteiligt werden? SL

Beispiel: Das Gezeichnete Kapital beträgt GBP 100, aufgeteilt in 100 Anteile je GBP 1, die vom Gesellschafter A gehalten werden. Nun soll B mit 50 % beteiligt werden.

Dies kann auf zwei Weisen erfolgen:

- 1.) A übereignet 50 Anteile an B, sodass jeder 50 Anteile hält. Die Übereignung erfolgt formlos und wird Companies House erst beim nächsten Confirmation Statement (für Stichtage ab 30.06.2016 „Confirmation Statement“ genannt) bekanntgegeben.
- 2.) Die Limited gibt 100 weitere Anteile an B aus. Dies erfolgt über ein bei Companies House einzureichendes Formular, in dem der Neugesellschafter benannt wird. Die Neuausgabe der Anteile verwässert, mit Wirkung zum Tag der Anteilsausgabe, die vom Altgesellschafter gehaltenen Anteile, denn dieser hält nun nicht mehr 100%, sondern nur noch 50 % der ausgegebenen Anteile.

A11) Kann ein Minderjähriger Gesellschafter sein? SL

Ja. Dies erfordert nach deutschem Recht allerdings die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, die wegen der nicht ganz auszuschließenden Risiken (u.U. Insolvenzantragspflicht bei Führungslosigkeit der Limited) problematisch sein kann.

B) Zu den Pflichten der Limited in Deutschland

B1) Wo muss die Limited in Deutschland angemeldet werden? Was ist zu beachten?

Zunächst müssen die Gesellschafter einer Limited ihrem zuständigen Finanzamt bekannt geben, dass sie eine Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft halten. Dies sieht das Außensteuergesetz vor.

Darüberhinaus muss die Limited ggf. bei den nachfolgend genannten Behörden angemeldet werden:

a) Finanzamt

Beim örtlich zuständigen Finanzamt für Körperschaften muss die Limited dann angemeldet werden, wenn sie geschäftlich tätig wird und in Deutschland steuerpflichtig ist (was stets der Fall ist, wenn sie überwiegend aus Deutschland geleitet wird). Die Anmeldung beim Finanzamt (→ Steuerrecht) erfolgt unabhängig davon, ob die Limited beim Handelsregister (→ Handelsrecht) oder Gewerbeamt (→ Gewerberecht) angemeldet wird. Das Finanzamt wird über den auch unter

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Existenzgruender/fb_stl_ erf_limited.pdf erhältlichen Fragebogen einige

Angaben erheben und eine beglaubigte Registerbescheinigung (Pos. UK16 unserer Preisliste, EUR 135) verlangen. Anschließend wird es der Limited eine Steuer-Nr. zuteilen. Es ergeht automatisch ein Hinweis an das für die Mehrwertsteuer aller „deutschen Limiteds“ bundesweit zuständige Finanzamt Hannover Nord, das hierfür ggf. eine eigene Steuer-Nr. vergibt. Vgl. hierzu auch Frage D4.

b) Handelsregister

Die selbständige Niederlassung einer Limited ist gemäß § 13 e HGB beim Handelsregister (das beim örtlich zuständigen Amtsgericht / Registergericht geführt wird) anzumelden. Wann genau von einer „Niederlassung“ zu sprechen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Rechtsprechung stellt bei der Beurteilung, ob das Vorliegen einer „Niederlassung“ im handelsrechtlichen Sinn zu bejahen ist, insbesondere auf den **Organisationsgrad** ab. In der Praxis wird eine Niederlassung im handelsrechtlichen Sinn stets dann vorliegen, wenn ein Einzelunternehmer mit entsprechendem Tätigkeitsbild einen Gewerbeschein bräuchte.

Eine reine Besitz-Limited, die nur Vermögenswerte hält und diese in geringem Umfang verwaltet, aber darüber hinaus keinen Geschäftsbetrieb ausübt, muss demnach nicht beim Handelsregister eingetragen werden. Beispiel hierfür ist eine Limited, die z. B. Immobilien hält oder lediglich als Inhaber von Internet-Domains fungiert.

Die Anmeldung erfolgt über einen Notar. Vgl. ausführlicher Frage B2.

c) Gewerbeamt

Nach erfolgter Handelsregisteranmeldung können Sie beim Gewerbeamt mit dem deutschen Handelsregisterauszug, der Ihnen automatisch vom Gericht zugeschickt wird, eine selbständige Niederlassung anmelden, Sie erhalten dort einen Gewerbeschein für die selbständige Niederlassung.

Das Unterlassen der Gewerbebeanmeldung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann Geldbußen nach sich ziehen.

Bei einigen Gewerbeämtern ist die Anmeldung einer „unselbständigen Niederlassung“ noch möglich. Unselbständig ist die Niederlassung, wenn in ihr keine Leitungsfunktion angesiedelt ist. Ein Beispiel für eine unselbständige Niederlassung ist etwa die Filiale der Drogeriemarkt-Kette Schlecker, in der lediglich eine KassiererIn beschäftigt wird. Bei den aus Deutschland geführten Limited Companies handelt es sich in den allermeisten Fällen nicht um unselbständige Zweigniederlassungen.

d) Weitere Behörden

Wenn die Limited sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, muss sie sich bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden und Beiträge entrichten.

Ferner ist sie bei Bestehen einer Niederlassung im handelsrechtlichen Sinn Zwangsmitglied in der IHK oder der Handwerkskammer, auch hier sind Beiträge zu entrichten.

Weitere Anmeldepflichten und Zwangsmitgliedschaften können sich branchenspezifisch ergeben.

B2) Wie melde ich die Limited beim deutschen Handelsregister an?

Die Anmeldung beim Handelsregister erfolgt über einen Notar Ihrer Wahl, der zur Einreichung bei Gericht die folgenden Unterlagen benötigt:

- eine beglaubigte Registerbescheinigung, aus der die Namen von Director und Secretary, die Register-Nr. die Bezeichnung des englischen Registers, die Anschrift des Registered Office und das Gründungsdatum hervorgehen (EUR 135, Pos. UK16 unserer Preisliste);
- den von den Gesellschaftern unterzeichneten Gesellschaftsvertrag im Original (Urschrift; da die Gesellschaft auf elektronischem Wege gegründet wurde, ist die Urschrift nicht beim englischen Handelsregister hinterlegt);
- eine von einem in Deutschland öffentlich vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung des Gesellschaftsvertrages (EUR 75, Pos. UK21 unserer Preisliste);
- eine Zeichnungsbeglaubigung des Director.

Kunden von Limited24 erhalten eine Mustervorlage für die Handelsregisteranmeldung im Word-Format, die dem Notar die Arbeit erleichtert und die Wahrscheinlichkeit für Rückfragen seitens des Registers deutlich senkt.

Die Notargebühren für die Anmeldung einer Limited mit einem gezeichneten Kapital von GBP 100 liegen bei ca. EUR 100; hinzu kommen Gerichtsgebühren i. H. v. ca. EUR 150. Veröffentlichungskosten werden seit 2009 nicht mehr berechnet.

Einige Registergerichte machen die Eintragung abhängig von der Vorlage weiterer Unterlagen wie einer notariellen Bestätigung, dass der vorgelegte Gesellschaftsvertrag mit der beim Companies House hinterlegten Version identisch ist (EUR 115, Pos. UK22 unserer Preisliste) oder der Vorlage der vom englischen Gesetz über die Gesellschaften (Companies Act) bei vor dem 01.10.2009 gegründeten Gesellschaften vorgesehenen Mustersatzung (Table A) nebst beglaubigter Übersetzung; hiervon halten wir einige beglaubigte Exemplare vor, die wir bei Bedarf gern kostenfrei an Ihren Notar ausleihen.

Eine Befreiung des Director von den Beschränkungen des § 181 BGB, wie sie etwa bei der deutschen GmbH üblich ist (Selbstkontrahierungsverbot), kann nicht

angemeldet werden, da das englische Recht keine entsprechende Regelung kennt (vgl. OLG München, 17.08.2005, 31 Wx 049/05). Der Director kann nicht zugleich als ständiger Vertreter angemeldet werden (OLG Hamm v. 21.07.2006, 15 W 27/06).

Bei der Anmeldung ist der Geschäftszweck der deutschen Niederlassung, nicht der der Limited, anzugeben. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm ist das deutsche Handelsregister auch nicht berechtigt zu prüfen, ob der Geschäftsgegenstand der deutschen Niederlassung im Geschäftsgegenstand der Limited enthalten ist (Beschl. v. 28.06.2005, 15 W 159/05). Ein ständiger Vertreter der deutschen Niederlassung muss nicht benannt werden (OLG München v. 14.02.2008, 31 Wx 67/07).

B3) Mit welchen Folgen muss ich rechnen, wenn die Limited in Deutschland nicht angemeldet wird?

Wenn eine Limited, die in Deutschland eine Niederlassung (im handelsrechtlichen Sinn) unterhält, tätig wird, ohne dass die Niederlassung beim Handelsregister angemeldet wird, kann das Registergericht, erlangt es Kenntnis hiervon, die Limited unter Androhung von Zwangsgeld zur Eintragung auffordern. Weitergehende Maßnahmen wie etwa Geldstrafen werden nicht verhängt.

In der Praxis ist den Registergerichten i. d. R. nicht bekannt, welche Limited Companies in ihrem Bezirk betrieben werden, ohne dass sie eingetragen sind. Aus diesem Grund ist die Androhung von Zwangsgeld auch ein eher theoretisches Mittel, das noch in keinem uns bekannten Fall eingesetzt wurde.

Auch unter Haftungsaspekten ist hierbei keine Verschlechterung zu befürchten: Der BGH hat bestätigt, dass trotz bestehender Eintragungspflicht das Fehlen eines deutschen Handelsregistereintrags einer selbständigen Niederlassung einer Limited keine Durchgriffshaftung auf den Director zur Folge hat (BGH II ZR 5/03 v. 14.03.2005).

Allerdings wird eine Limited ohne deutschen Handelsregistereintrag auch bei den allermeisten Gewerbeämtern kein Gewerbe für ihre selbständige Niederlassung anmelden können und keinen Gewerbeschein erhalten, sodass der fehlende Handelsregistereintrag auch mit einem Verstoß gegen die Gewerbeordnung einhergeht. Aus diesem Grund raten wir grundsätzlich zur Eintragung beim Handelsregister, wenn Eintragungspflicht besteht.

B4) Welche bei der deutschen Handelsregisteranmeldung gemachten Angaben werden veröffentlicht?

Veröffentlicht werden: Firmenname, Register-Nr., Registered Office, für die Hauptniederlassung zuständiges Handelsregister (= Companies House, Cardiff), ggf. Höhe des Gesellschaftskapitals, meist aber die Höhe des gezeichneten Kapitals, Geschäftszweck der Zweigniederlassung, Anschrift der deutschen Niederlassung und, wenn benannt, ein vom Director abweichender inländischer Vertreter.

Nicht veröffentlicht werden die Namen der Gesellschafter.

B5) Besteht IHK-Mitgliedspflicht?

Ja, wenn in Deutschland eine Niederlassung im handelsrechtlichen Sinn unterhalten wird.

B6) Wann muss die „deutsche Limited“ ihre Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger veröffentlichen bzw. hinterlegen?

Deutsche Unternehmen müssen ihre Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger – www.bundesanzeiger.de – veröffentlichen, und zwar spätestens ein Jahr nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Verstöße gegen diesen Offenlegungszwang werden von Amts wegen mit einem Ordnungsgeld geahndet, das im Extremfall bis zu EUR 25.000 betragen kann.

Gemäß § 325a HGB gilt diese Offenlegungspflicht auch für deutsche Zweigniederlassungen von Limiteds. Hierfür muss jedoch keine eigene Handelsbilanz erstellt werden, es genügt die Veröffentlichung der englischsprachigen Accounts, die ohnehin für das englische Handelsregister (Companies House) angefertigt werden müssen (vgl. Frage C1c). Die Frist für die Offenlegung endet 12 Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs.

Für alle Geschäftsjahre, die am 31.12.2012 oder danach enden, hat der Gesetzgeber mit dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz eine (jedenfalls als solche beabsichtigte) „Erleichterung für Kleinstunternehmen“ geschaffen. Dies sind Unternehmen, deren Bilanzsumme unter EUR 350.000, deren Umsatz unter EUR 700.000 Umsatz und/oder deren durchschnittliche Arbeitnehmerzahl im betreffenden Geschäftsjahr unter 10 liegt – wobei an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei dieser drei Kriterien erfüllt sein müssen.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für eine Limited, die beim englischen Handelsregister Small Company Accounts eingereicht hat. Für den Unternehmer ist dies indes kein Nachteil, denn die Kosten der Hinterlegung unterscheiden sich von denen der Offenlegung nur unwesentlich, die Ordnungsgelder bei Fristüberschreitungen sind identisch.

C) Zu den Pflichten der aus Deutschland geleiteten Limited in England

C1) Welche Pflichten hat die aus Deutschland geleitete Limited gegenüber englischen Behörden?

Es bestehen – neben den unregelmäßigen Pflichten zur Bekanntgabe von eintragungspflichtigen Änderungen wie einem Directorwechsel etc. – die folgenden drei regelmäßigen Pflichten:

- a) Nachweis der steuerlichen Erfassung in Deutschland:** Dem englischen Finanzamt ist ein Nachweis dafür zu erbringen, dass die Limited in Deutschland steuerlich erfasst ist. Hierzu genügt die Übersendung des Schreibens des deutschen Finanzamts, mit dem der Limited ihre Steuer-Nr. mitgeteilt wird. Das Schreiben ist dem englischen Finanzamt mit einem Anschreiben zu übersenden (hierum kümmern wir uns im Rahmen des Sorglos-Pakets, Pos. UK13 unserer Preisliste, EUR 165 p.a.). In der Folge muss die Limited in England keine Steuer-Erklärung abgeben.

Wenn die Limited im betreffenden Geschäftsjahr ruhte (bspw. weil sie nur Komplementärin einer Ltd. & Co. KG war), genügt es, dies in einem formlosen Schreiben an das englische Finanzamt bekanntzugeben. Unsere Kunden erhalten hierfür eine Mustervorlage.

Bei Eingang der Ansässigkeitsbescheinigung oder der „Ruhend-Bestätigung“ werden etwaige zuvor verhängte Säumniszuschläge erlassen.

- b) Confirmation Statement:** Einmal im Jahr, erstmals ca. 12 Monate nach Gründung, versendet Companies House Fragebögen, mit denen der Registerstand auf Aktualität überprüft wird. Abgefragt werden die folgenden Daten, jeweils bezogen auf den vollen 12-Monats-Zeitraum, der dem Confirmation Statement zugrundeliegt: Registered Office, Director nebst Anschrift, Secretary nebst Anschrift, aktuelle und vorherige Gesellschafter nebst Anschrift und Anzahl, Wert und Art der gehaltenen Anteile sowie das Geschäftsfeld, in dem die Limited tätig war.

Zum 30.06.2016 wurde der Annual Return in „Confirmation Statement“ umbenannt, es sind nun zusätzlich zu den Gesellschaftern auch die „Personen mit signifikanter Kontrolle“ zu benennen. Dies sind alle natürlichen Personen, die (mittel- oder unmittelbar) mehr als 25 Prozent der Stimm- oder Gewinnbezugsrechte halten, befugt sind, die Mehrheit der Directors zu berufen oder abzuwählen, oder die Gesellschaft sonstwie kontrollieren.

Die Confirmation-Statement-Gebühr beträgt EUR 45.

- c) Accounts:** Im Rahmen ihrer Rechnungslegungspflichten hat jede Limited eine Bilanz und einen „Director’s Report“ bei Companies House zu hinterlegen, und zwar jeweils 9 (für vor 08.04.2008 beginnende Geschäftsjahre 10) Monate nach Ende eines Geschäftsjahres, jeweils zum Monatsletzten.

- **Wenn die Limited im zugrundeliegenden Zeitraum geruht hat**, genügt es, anhand eines einfachen einseitigen Formulars eine sog. „Nullbilanz“ einzureichen.
- **Wenn die Limited im zugrundeliegenden Zeitraum in Großbritannien einer Geschäftstätigkeit nachging** und in England steuerpflichtig ist (!), empfehlen wir, soweit noch nicht erfolgt, einen englischen Steuerberater entsprechend zu beauftragen. Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen gern einen englischen Steuerberater, der hierfür – sofern Sie die Buchhaltung anhand einer einfachen Excel-Tabelle selbst übernehmen – ca. GBP 150 (ca. EUR 225) berechnet.
- **Wenn Ihre Limited im zugrundeliegenden Zeitraum nur außerhalb Großbritanniens einer Geschäftstätigkeit nachging**, empfehlen wir, für das betreffende Geschäftsjahr ordnungsgemäße „Accounts“ – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einem Director's Report – einzureichen. Die Accounts können i. d. R. aus der im Rahmen der deutschen Steuererklärung erstellten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hergeleitet werden. Sofern das deutsche Geschäftsjahr (häufig identisch mit dem Kalenderjahr) nicht mit dem englischen Geschäftsjahr (i. d. R. der 12-Monats-Zeitraum beginnend mit dem Gründungsdatum) übereinstimmt, sind zusätzlich Daten aus der Buchhaltung des Vor- oder Folgejahres hinzuzuziehen. Für die Erstellung der Accounts berechnet unser deutscher Rechtsanwalts-Kooperationspartner ein Honorar von EUR 180 (dieses Honorar wird bei Übereinstimmung der Geschäftsjahre garantiert; stimmen die Geschäftsjahre nicht überein, kommt ein aufwandsabhängiges Honorar für die vorzunehmenden Anpassungen hinzu). Gesellschaften, deren Jahresumsatz über GBP 6,5 Mio. oder deren Bilanzsumme über GBP 3,26 Mio. im jeweiligen Geschäftsjahr lag, müssen ihre Accounts zusätzlich von einem englischen Wirtschaftsprüfer (Auditor) testieren lassen. (Diese Grenzen gelten für alle Geschäftsjahre, die nach dem 06.04.2008 begonnen haben). Den Kontakt stellen wir auf Wunsch gerne her.

C2) Mit welchen Folgen muss ich bei Fristüberschreitungen seitens der englischen Behörden rechnen?

Geringe Fristüberschreitungen bzgl. der Abgabe des Confirmation Statement von bis zu 3 Monaten bleiben idR. folgenlos. Bei längeren Verzögerungen wird Companies House die Limited zunächst hieran erinnern und dann eine Löschungsankündigung ergehen lassen („First Gazette“). Etwa weitere 2 Monate nach dieser Ankündigung wird die Limited dann von Amts wegen gelöscht.

Für die Accounts (Jahresabschlüsse) berechnet Companies House ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung Säumniszuschläge. Diese betragen bei Fristüberschreitungen

- um bis zu 1 Monat: GBP 150
- um bis zu 3 Monate: GBP 375
- um bis zu 6 Monate: GBP 750
- über 6 Monate: GBP 1.500.

Sind Accounts für mehr als ein Geschäftsjahr überfällig, so addieren sich die einzelnen Säumniszuschläge. Bei Limited Companies ohne Betriebsstätte in England werden sie allerdings regelmäßig nicht gerichtlich beigetrieben, idR. ‚versickert‘ die Forderung von Companies House im Lauf der Zeit.

Auch bei längeren Verzögerungen bzgl. der Accounts wird Companies House die Limited zunächst hieran erinnern und dann eine Löschungsankündigung ergehen lassen (‚First Gazette‘). Etwa weitere drei Monate nach dieser Ankündigung wird die Limited dann von Amts wegen gelöscht.

Vor der Löschung verschickt Companies House ein letztes Mal per Einschreiben an das Registered Office der Limited eine Aufforderung, den Mangel zu beseitigen, verbunden mit einer Löschungsankündigung. Nach der Löschung fallen die Vermögenswerte der Limited i. d. R. an die englische Krone (vgl. hierzu Frage J18).

Unser Sorglos-Paket beinhaltet ein Erinnerungs- und Wiedervorlagesystem, das Sie ggf. an die abzugebenden Erklärungen erinnert.

C3) Kann eine amtsweise gelöschte Limited wiederhergestellt werden? werden?

Erfolgte die Löschung wegen Versäumens einer Frist, kann die Limited auf Antrag wieder „restored“ – wiederhergestellt – werden. Seit Oktober 2009 kann der Antrag von jedem (ehemaligen) Director oder Gesellschafter der gelöschten Limited direkt bei Companies House gestellt werden, und zwar bis zu 6 Jahre nach dem Tag der Löschung.

Die Wiederherstellung setzt voraus, dass dem Antrag alle überfälligen Annual Returns (bzw. Confirmation Statements) und Accounts beigefügt werden, ferner eine Verzichtserklärung der engl. Krone (‚Waiver Letter‘ des ‚Treasury Solicitor‘), an die ansonsten ja das Vermögen der gelöschten Limited fallen würde, und dass alle bisher verhängten Verspätungszuschläge beglichen werden.

Wird die Limited wiederhergestellt, so wirkt dies auf den Tag der Löschung zurück; die Limited wird so gestellt, als wäre sie nie gelöscht worden.

Wir betreuen die Organisation der Wiederherstellung gern zum Pauschalpreis von EUR 980. Hierin sind alle Amtsgebühren und auch die Beschaffung der Verzichtserklärung der engl. Krone bereits enthalten.

D) Zu Steuern und Abgaben

D1) Wann kann die Limited in England versteuern?

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und England enthält – wie die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den meisten anderen OECD-Staaten auch – die Regelung, wonach eine Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht eines Landes gegründet wurde, aber vorwiegend aus einer Betriebsstätte im anderen Staat geleitet wird, grundsätzlich in diesem anderen Land steuerpflichtig ist. Die deutsche Finanzverwaltung hat konkretisiert, was unter dem „Ort der Geschäftsleitung“ zu verstehen ist: Abzustellen ist einzig auf den Ort, an dem die *geschäftliche Willensbildung* überwiegend erfolgt.

Wollte man also in den Genuß der etwas niedrigeren englischen Körperschaftssteuern kommen, müsste überwiegend auch dort die geschäftliche Willensbildung erfolgen.

Hierzu genügt es im Zweifel allerdings nicht, alle 4 Wochen für ein Wochenende nach London zu fliegen, um dort seine geschäftlichen Entscheidungen zu treffen. Wenn die deutsche Finanzverwaltung Anhaltspunkt dafür sieht, dass Steuerpflicht in Deutschland besteht, obliegt es dem Steuerpflichtigen, also der Limited, zu beweisen, wo die geschäftlichen Entscheidungen getroffen werden.

Achtung: Auch ein in England ansässiger Treuhand-Director begründet keine Steuerpflicht in England!

Lediglich wenn in England eine eigene Betriebsstätte unterhalten wird, kann die Limited mit dortiger geschäftlicher Oberleitung die dieser Betriebsstätte zurechenbaren (!) Gewinne in England versteuern. Die Frage einer solchen Zurechenbarkeit wird von der Finanzverwaltung tendenziell allerdings sehr eng ausgelegt.

D2) Welche Mehrwertsteuer berechnet die Limited? Was hat es mit der Umsatzsteuerbefreiung auf sich?

Wenn die Limited in Deutschland steuerpflichtig ist, gilt für Sie das deutsche Umsatzsteuergesetz. Die Limited berechnet deutsche Mehrwertsteuer.

Eine Ausnahme ist die **Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer**: Wenn die Limited im laufenden Jahr voraussichtlich weniger als EUR 50.000 umsetzt und im Vorjahr weniger als EUR 17.500 umgesetzt hat, kann sie gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz ihre Rechnungen auch ohne Mehrwertsteuer erstellen – falls ihre Kunden nicht mehrwertsteuerabzugsberechtigt sind, kommt dies einem Preisvorteil gegenüber Wettbewerbern von 19 % gleich. (Achtung: Eine solche mehrwertsteuerbefreite Limited kann nicht die Erstattung der von ihren Lieferanten berechneten Umsatzsteuer / Vorsteuer verlangen; interessant ist diese Möglichkeit daher v. a. für Dienstleister mit hohem Privatkundenanteil.)

Ist die Limited in England steuerpflichtig, gilt die englische Variante der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer: Erst ab einem Jahresumsatz von GBP 58.000 (ca. EUR 87.000) ist die Limited verpflichtet, Mehrwertsteuer zu berechnen.

D3) Wie funktioniert die Buchführung der Limited?

Die in Deutschland steuerpflichtige Limited ist wie die GmbH bilanzierungspflichtig.

Es gelten hier dieselben Vorschriften wie für die GmbH; insoweit kann grundsätzlich jeder deutsche Steuerberater für die Limited tätig werden.

D4) Welches Finanzamt ist für die „deutsche Limited“ zuständig?

Die Zuständigkeit für die überwiegend aus Deutschland geleitete Limited liegt bei dem für den Sitz der Niederlassung zuständigen Finanzamt für Körperschaften. Ausnahme: Für die Umsatzsteuer aller „deutschen Limiteds“ ist das Finanzamt Hannover-Nord zuständig:

Finanzamt Hannover-Nord
Vahrenwalder Str. 206
30165 Hannover
Tel.: 0511/6790-0
Fax: 0511/6790-6090
Internet : www.fa-h-no.niedersachsen.de

Wir empfehlen, parallel bei beiden Finanzämtern eine Steuer-Nr. zu beantragen.

Nach Erteilung der Steuer-Nr. kann beim Bundeszentralamt für Steuern eine Ust.-ID-Nr. beantragt werden:

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Tel.: 0228/406-0
Fax: 0228/406-2661
Internet : www.bzst.bund.de

D5) Was ist steuerlich günstiger – die Limited oder die Ltd. & Co. KG? SL

Aufgrund der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Körperschafts- und Gewerbesteuer deutlich reduziert. Insgesamt liegt die Steuerentlastung auf Unternehmensebene bei rund 10 % vom Gewinn. Davon profitiert unmittelbar auch jede in Deutschland steuerpflichtige Limited.

Auch vor der Ltd. & Co. KG machte die Spendierlaune des Fiskus nicht halt: Wurde in der Vergangenheit der Gewinn immer automatisch zu 100 % an die Gesellschafter zwangsausgeschüttet, was zur Besteuerung noch im selben Jahr führte, können ab dem Geschäftsjahr 2008 auch Personengesellschaften Gewinne steuerbegünstigt einbehalten.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Unternehmer aus steuerlicher Sicht eher zur Limited oder zur Ltd. & Co. KG greifen sollte, sind mehrere Aspekte zu beachten. Neben den persönlichen Einkommensteuersätzen der Gesellschafter (Steuerprogression) und den örtlichen Gewerbesteuerhebesätzen kommt es auf die steuerliche Zielsetzung des Unternehmers an - welchem dieser beiden Steuertypen sind Sie zuzurechnen?

→ Typ 1: „Ich will den gesamten Gewinn konsumieren. Es kommt vor allem darauf an, was in meiner eigenen Tasche hängen bleibt.“

→ Typ 2: „Mir ist Liquidität am wichtigsten. Daher soll die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmens- und Gesellschafterebene möglichst gering ausfallen.“

Zur Verdeutlichung einige modellhafte Beispielrechnungen:

Fall 1: Limited mit deutscher Niederlassung

Annahmen: * Der örtliche Gewerbesteuerhebesatz liegt bei 400 % (dies entspricht etwa dem Durchschnitt aller deutschen Gemeinden; den am Ort Ihrer Niederlassung gültigen Hebesatz erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder im Internet unter <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/steuern/finanz-und-haushaltspolitik/realsteuer-hebesaetze>).

* Vorsteuergewinn: EUR 50.000

* Der einzige Gesellschafter ist zugleich Director der Limited, ist verheiratet, kinderlos, nicht in der Kirche und hat keine anderen Einkünfte.

* Keine Mieten und langfristigen Zinsen, es gilt: Gewerbeertrag = Gewinn.

Variante A: * Der Director zahlt sich kein Gehalt.

* Der erzielte Gewinn wird nicht ausgeschüttet.

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Gewinn vor Unternehmenssteuern		50.000
./. Körperschaftssteuer (15 %)	-7.500	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der KSt.)	-413	
./. Gewerbesteuer *)	-7.000	
Gewinn nach		35.087

Unternehmenssteuern		
Gesamtsteuerbelastung für den einbehaltenen Gewinn:		29,8 %

***) Der effektive Gewerbesteuersatz für eine Kapitalgesellschaft errechnet sich wie folgt:**

**Gewerbeertrag
mal 3,5 % = Steuermessbetrag
mal Gewerbesteuerhebesatz = effektive Gewerbesteuer**

Im Beispiel errechnet sich die eff. Gewerbesteuer mithin wie folgt:

$$50.000 * 3,5 \% * 400 \% = 7.000$$

Variante B: * Der Director zahlt sich kein Gehalt.
* Der erzielte Gewinn wird voll ausgeschüttet.

Seit 2009 unterliegen entnommene Gewinne der Abgeltungssteuer von pauschal 25 %.

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich damit wie folgt:

Gewinn nach Unternehmenssteuern		35.087
./. Abgeltungssteuer (25 %)	-8.772	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der Abgeltungssteuer)	-482	
Gewinn (= Einkommen) nach allen Steuern		25.833
Gesamtsteuerbelastung für den ausgeschütteten Gewinn:		48,3 %

Variante C: * Die Limited bezahlt ihrem Gesellschafter-Director ein Gehalt i. H. v. EUR 50.000, so dass der Gewinn gleich null ist (Achtung: Die Finanzgerichte haben einige Grundsätze zur Frage der Angemessenheit des Geschäftsführer-/Director-Gehalts entwickelt. Weil eine Gewinnerzielungsabsicht der Limited unterstellt wird, sollte allenfalls in den Anfangs-/Aufbaujahren das Director-Gehalt so bemessen sein, dass der Gewinn kompensiert wird. Im Übrigen muss das Director-Gehalt einem Drittvergleich standhalten).

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Brutto-Einkommen (=Gehalt) des Gesellschafter-Director brutto		50.000
---	--	--------

./ EkSt. nach Tabelle	-8.078	
./ Solidaritätszuschlag (5,5 % der EkSt.)	-444	
Netto-Einkommen (=Gehalt) des Gesellschafter-Director		41.478
Gesamtsteuerbelastung:		17,0 %

Fall 2: Ltd. & Co. KG

Annahmen: wie bei Fall 1, zusätzlich:

- * Die Limited ist Vollhafter (Komplementär) der KG
- * Der einzige Gesellschafter der Limited ist zugleich einziger Teilhafter (Kommanditist) der KG mit einer Einlage von 100 EUR.
- * Die Limited zahlt ihrem Director kein Gehalt.
- * Keine Haftungsvergütung der Limited (Wenn die Limited nicht am Kapital der KG beteiligt ist und mit einem hinreichend niedrigen Haftungskapital, z.B. GBP 1, ausgestattet ist, besteht die Finanzverwaltung idR. nicht darauf, dass eine Haftungsvergütung gezahlt wird.)

Variante A: * Der Gewinn wird sofort vollständig entnommen.

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Gewinn der Ltd. & Co. KG vor Steuern (=Gewinnanteil des Kommanditisten)		50.000
./ Gewerbesteuer *)	-3.570	
./ EkSt. nach Tabelle	-8.078	
Anrechnung des 3,8-fachen Gewerbesteuer-Messbetrages auf die EkSt. (= Gewerbeertrag * Messzahl / 100, jedoch nicht mehr als die eff. Gewerbesteuer)	+3.392	
./ Solidaritätszuschlag (5,5 % der eff. EkSt.)	-257	
Einkommen Gesellschafter-Director nach Steuern		41.487
Gesamtsteuerbelastung:		17,0 %

***) Der effektive Gewerbesteuersatz für eine Personengesellschaft errechnet sich wie folgt:**

**Gewerbeertrag
abzgl. Freibetrag (EUR 24.500) = Gekürzter Gewerbeertrag
mal 3,5 % = Steuermessbetrag**

mal Gewerbesteuerhebesatz = effektive Gewerbesteuer

Im Beispiel errechnet sich die eff. Gewerbesteuer mithin wie folgt:

$$(50.000 - 24.500) * 3,5 \% * 400 \% = 3.570$$

Variante B: * Der Gewinn wird erst im nächsten Jahr vollständig entnommen.

Einbehaltene Gewinne werden auf Antrag mit dem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 % besteuert und bei der späteren Entnahme nochmals mit 25 %. Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Gewinn der Ltd. & Co. KG vor Steuern (=Gewinnanteil des Kommanditisten)		50.000
./. Gewerbesteuer *)	-3.570	
./. EkSt. („ermäßigter“ Steuersatz: 28,25 %, zahlbar für das gegenständliche Jahr)	-14.125	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der EkSt.)	-777	
Einbehaltener Gewinn		31.528
./. Nachversteuerung (25 %, zahlbar für das Jahr der Entnahme)	-7.882	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der Nachversteuerung)	-432	
Einkommen Gesellschafter-Director nach Steuern		23.214
Gesamtsteuerbelastung:		53,6 %

Zusammenfassung der Steuerbelastung im Beispiel:

- Limited, volle Thesaurierung, kein Gehalt: 29,8 % (Unternehmensebene!)
- Limited, volle Ausschüttung, kein Gehalt: 48,3 %
- Limited, kein Gewinn, nur Gehalt: 17,0 %
- Ltd. & Co. KG, sofortige Gewinnentnahme: 17,0 %
- Ltd. & Co. KG, spätere Gewinnentnahme: 53,6 %

Wenn Sie selbst verschiedene Szenarien für Ihre individuelle Steuersituation nachrechnen möchten, benötigen Sie einen EkSt.- u. Soli-Rechner, den Sie z.B. unter www.bmf-steuerrechner.de/ekst/ finden.

➔ FAZIT:

1. Unternehmenssteuern sind in Deutschland eine recht komplizierte Sache.

2. **In den meisten Fällen wird die Ltd. & Co. KG der Limited steuerlich überlegen sein.**
3. Limited: Bei niedrigen Gewerbesteuersätzen sollte das Director-Gehalt tendenziell eher niedrig bemessen werden, bei hohen Gewerbesteuersätzen eher hoch, da es den Gewinn und damit die Gewerbesteuer mindert.
4. Limited: Ausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer und werden damit hoch besteuert.
5. Ltd. & Co. KG: Gewinne nach Möglichkeit in dem Jahr entnehmen, in dem sie anfallen, da die Nachversteuerung immer teurer kommt.
6. Ltd. & Co. KG: Aufgrund der Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ist bei örtlichen Gewerbesteuerhebesätzen unter 380 % de facto keine Gewerbesteuer zu zahlen.

D6) Wann besteht Sozialversicherungspflicht? SL

Angestellte der Limited sind, wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland angesiedelt ist, sozialversicherungspflichtig. Das heißt, dass der Arbeitnehmer Pflichtmitglied der Kranken- sowie der staatlichen Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung ist. Lediglich ein Angestellter, der zugleich beherrschender Gesellschafter ist (also mehr als 50 Prozent der Shares hält und demnach auf Gesellschafterversammlungen die Stimmenmehrheit hat), ist grundsätzlich von der Sozialversicherungspflicht befreit, denn er gilt als Selbständiger. Sein Gehalt wird also nicht durch Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge gekürzt. Das gilt auch dann, wenn er Director ist.

D7) Kann ich mit der Limited Scheinselbständigkeit vermeiden? SL

Wenn ein Einzelunternehmer dauerhaft mehr als fünf Sechstel seines Einkommens durch nur einen Auftraggeber erzielt, gilt er i. d. R. sozialversicherungsrechtlich als Angestellter. Dies kann zur Folge haben, dass er Versicherungsbeiträge für mehrere Jahre auf einen Schlag nachzahlen muss.

Dieses Risiko lässt sich auch durch die „klassische“ Limited nicht ohne weiteres umgehen. Denn gemäß § 2 Ziff. 9 SGB VI wird bei der Beurteilung der Frage der Selbständigkeit von Limited-Gesellschaftern auf die Auftraggeber der Limited abgestellt.

Die berüchtigte Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 24.11.2005, wonach ein beherrschender Gesellschafter einer GmbH, der zugleich Geschäftsführer ist, als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger gilt und deshalb grundsätzlich rentenversicherungspflichtig ist, ist aufgrund einer Änderung des Sozialgesetzbuchs jedoch inzwischen vom Tisch.

Anders liegen die Dinge bei der Stiftungs-Limited, die ja per Definition keine Gewinnentnahmen erlaubt: Hier kann insoweit keine Scheinselbständigkeit vorliegen, auch wenn die Stiftungs-Limited nur einen Auftraggeber hat (vgl. Frage K6)

D8) Wie umgehe ich die Zwangsversicherung für Handwerker?

Handwerker, die ihrer Tätigkeit als Einzelunternehmer oder in Form einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) nachgehen, sind verpflichtet, 216 Monate (18 Jahre) in die Handwerker-Sozialversicherung einzuzahlen.

Erbringt der Handwerker seine Leistungen über eine Kapitalgesellschaft wie die Limited, ist er von der Zwangsversicherung befreit und kann privat vorsorgen, was i. d. R. deutlich lukrativer ist als die staatliche Zwangsversicherung.

E) Zu möglichen Zulassungsvoraussetzungen

E1) Kann ich mit einer Limited arbeiten, wenn gegen mich ein Gewerbeverbot verhängt wurde?

Grundsätzlich können Sie auch dann als Director die Geschäfte einer Limited führen, wenn gegen Sie ein Gewerbeverbot ausgesprochen wurde; denn die Frage, wer Director der Limited sein kann, ist ausschließlich nach englischem Recht zu entscheiden, auf das sich das Gewerbeverbot als deutscher Verwaltungsakt nicht erstreckt. Allerdings kann ein deutsches Handelsregister in diesem Fall den Eintrag der Zweigniederlassung verwehren (BGH v. 07.05.2007 – II ZB 7/06), was in der Praxis zu Problemen führen kann.

E2) Kann die Limited einer Handwerkstätigkeit nachgehen? Wann besteht Meisterzwang?

Ja. Zunächst gilt, dass die Limited unter denselben Voraussetzungen einer Handwerkstätigkeit nachgehen kann, wie eine deutsche GmbH; sofern Meisterzwang besteht, muss insoweit ein Meister angestellt sein.

Eine interessante Ausnahme bildet gemäß der EuGH-Entscheidung „Bruno Schnitzer“ (EuGH C-215/01 v. 11.12.2003) die in Deutschland tätige Limited, die über *keine auf eine dauerhafte Ausübung der Tätigkeit ausgerichtete Infrastruktur* in Deutschland verfügt. Für eine solche Limited gilt hinsichtlich der Frage des Meisterzwangs und der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle englisches Handwerksrecht - und zwar unabhängig davon, ob in England Tätigkeiten erbracht werden. Dies kann deshalb interessant sein, weil in England nur wenige (Gefahren-) Handwerksberufe vom Meisterzwang erfasst sind. Beispiel: Das Friseurhandwerk unterliegt in England nicht dem Meisterzwang. Ein deutscher Unternehmer kann über eine deutsche Limited-Niederlassung dann auch ohne Meister zu sein als Friseur tätig werden, wenn er keine entsprechende Infrastruktur - beispielsweise einen eigenen Friseursalon - unterhält, sondern seinen Kunden in deren Wohnung die Haare schneidet.

Die Limited eignet sich zur Umgehung des deutschen Handwerksrechts also nur, wenn Tätigkeiten in einem bestimmten Rahmen ausgeübt werden. Im Zweifel

empfehlen wir, zur Klärung der Frage, ob dieser Rahmen im Einzelfall gesprengt wird, einen im Handwerksrecht versierten Rechtsanwalt zu beauftragen.

E3) Kann die Limited eine nach § 34 C Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Tätigkeit ausüben?

Ja. Es gilt, dass die Limited unter denselben Voraussetzungen einer nach § 34 C Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Tätigkeit nachgehen kann, wie eine deutsche GmbH; insoweit muss der Konzessionsträger angestellt oder in leitender Funktion tätig sein.

E4) Kann die Limited eine EU-Transportlizenz erhalten?

Ja. Es gilt, dass der Limited unter denselben Voraussetzungen eine EU-Transportlizenz erteilt werden muss, an die die Erteilung bei einer deutschen GmbH geknüpft würde; insoweit muss der Konzessionsträger angestellt oder in leitender Funktion tätig sein. Ferner ist ein Kapitalnachweis zu erbringen.

Die Erteilung einer EU-Transportlizenz durch eine englische Behörde erfordert zunächst, dass die Limited in England eine TATSÄCHLICHE Niederlassung unterhält und scheidet daher für die allermeisten unserer Kunden aus.

F) Zur Überführung eines bestehenden Unternehmens in die Limited

F1) Kann ich eine GmbH in eine Limited umwandeln? ~~SL~~

Ja. Dank des von uns entwickelten GmbH-Ex Verfahrens kann nahezu jede deutsche GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) innerhalb von 3 Wochen in eine Limited umgewandelt werden. Siehe hierzu www.GmbH-Ex.de.

F2) Kann ich GmbH-Anteile an eine Limited übereignen?

Ja. Hierzu ist ein Notarvertrag erforderlich, wobei die als Director für die Limited handelnde Person ihre Vertretungsbefugnis in öffentlich beglaubigter Form nachweisen muss (z. B. anhand der beglaubigten Registerbescheinigung, EUR 135, Pos. UK16 unserer Preisliste).

Sofern die Limited treuhänderisch gehalten wird, können so die tatsächlichen Gesellschafterverhältnisse der GmbH für Außenstehende anonymisiert werden.

G) Zur Insolvenz der Limited

G1) Haftet die Limited wirklich nur mit einem Pfund Sterling?

Die Limited haftet grundsätzlich mit ihrem gesamten Vermögen, das allerdings von vornherein auf ein Pfund Sterling beschränkt werden kann.

Durch die Geschäftstätigkeit der Limited kann es zu Vermögenmehrungen kommen, die natürlich das Haftungskapital erhöhen. Beispiel: Eine Limited mit einem ausgegebenen Kapital von GBP 1 (ca. EUR 1,30) schüttet ihren Gewinn im 1. Geschäftsjahr i. H. v. EUR 20.000 nicht an die Gesellschafter aus, sondern thesauriert ihn. Anschließend muss der Director wegen eines Produkthaftungsfalls Insolvenz im Namen der Limited anmelden; der thesaurierte Gewinn wird nun ganz der Masse zugerechnet, aus der die Gläubiger bedient werden.

Daher kann es aus Haftungsaspekten ratsam sein, bei riskanten Kundenbeziehungen eine Limited „vorzuschalten“, die die Aufträge an eine weitere (vermögende) Limited weitergibt und nur einen marginalen Deckungsbeitrag erwirtschaftet.

G2) Wie und wann muss die Limited Insolvenz anmelden?

Das englische Recht hat den Grundsatz entwickelt, dass der Director alles tun muss, um Schaden von den Gläubigern der Limited abzuwenden. Dies bedeutet, dass der Director, wenn er nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen muss, dass die Limited ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, den Geschäftsbetrieb unverzüglich einstellen und die Abwicklung der Gesellschaft (sog. „Winding-up“) beantragen muss.

Etwas anderes gilt gemäß der Europäischen Insolvenzverordnung allerdings, wenn der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen einer Limited in einem anderen EU-Land, etwa Deutschland, liegt. Dann gelten die insolvenzrechtlichen Vorschriften dieses Landes analog.

Für einen Großteil der über uns gegründeten Limited Companies liegt dieser wirtschaftliche Interessenschwerpunkt ohne weiteres in Deutschland. Dies bedeutet, dass deutsches Insolvenzrecht gilt. Das „deutsche Insolvenzrecht“ umfasst im Sinne der europäischen Insolvenzordnung alle nationalen Vorschriften, die als insolvenzrechtlich zu bewerten sind – also selbst wenn sie von der Systematik her in anderen Gesetzen als der Insolvenzordnung angesiedelt sind. Besondere Beachtung verdient hier § 15a der deutschen Insolvenzordnung; **demnach muss der Director einer Limited mit wirtschaftlichem Interessenschwerpunkt in Deutschland spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der (auch nur drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung bei gleichzeitig negativer Fortführungsprognose Insolvenz bei seinem zuständigen Registergericht anmelden**, und zwar unabhängig davon, ob ein deutscher Handelsregistereintrag besteht. Bei Verstößen droht die Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen.

G3) Wie geht es nach dem Insolvenzantrag weiter?

Nachdem der Director einer Limited mit deutschem wirtschaftlichen Interessenschwerpunkt bei dem deutschen Registergericht, in dessen Bezirk der Sitz der Limited-Zweigniederlassung liegt, Insolvenzantrag gestellt hat, wird das Gericht einen Insolvenzgutachter bestellen, der v.a. prüft, welches Vermögen in der Limited noch vorhanden ist. Es gibt nun folgende Möglichkeiten:

1. Ablehnung des Insolvenzantrags mangels Masse: Reicht das Vermögen der Limited nicht zur Durchführung des Insolvenzverfahrens, dann muss die Limited gesellschaftsrechtlich abgewickelt werden. Maßgeblich ist hier das englische Recht. Dieses sieht folgende Möglichkeiten der Abwicklung vor:
 - 1.1. Löschantrag des Director („Striking off“): Diese Möglichkeit setzt voraus, dass kein Insolvenzantrag gestellt wurde. Sie scheidet daher aus. Im Fall eines Verstoßes macht sich der Director schadenersatzpflichtig und strafbar.
 - 1.2. Freiwillige Liquidation („Voluntary winding-off“): Der Director kann die freiwillige Liquidation der Limited beantragen, in deren Folge die Limited ebenfalls gelöscht wird. Das Vermögen der Gesellschaft wird hierzu aber – da ja bereits der deutsche Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt worden ist – nicht ausreichen. Insoweit scheidet auch diese Möglichkeit aus.
 - 1.3. Liquidation durch ein Gericht („Winding-off by the court“): Der Director oder Shareholder stellt beim zuständigen englischen Gericht Antrag auf Liquidation. Als Anlage beizufügen ist dem Antrag ein Vermögensverzeichnis, das von einem deutschen Rechtsanwalt beglaubigt ist, und am besten der Abweisungsbeschluss des deutschen Gerichts in beglaubigter englischer Übersetzung.
2. Durchführung des Insolvenzverfahrens und Abwicklung der Limited: Die Europäische Insolvenzverordnung sieht vor, dass der deutsche Insolvenzverwalter das englische Handelsregister über den Abschluss des Insolvenzverfahrens unterrichtet. Die Limited wird darauf aus dem Register gelöscht.
3. Fortführung der Limited nach Vergleich mit den Gläubigern

G4) Wird die 1-Pfund-Limited nicht schon bei Tätigkeitsbeginn insolvent?

Der überwiegende Teil der in Deutschland tätigen Limited Companies ist mit einem Haftungskapital von nur einem britischen Pfund ausgestattet. So sicher sich der Gründer angesichts dieses „faktischen Haftungsausschlusses“ auch fühlt, ein paar Gedanken zu den Folgen einer solchen Kapitalausstattung sollte er sich schon machen.

Ein Beispiel: Anlässlich der Neugründung seiner Limited lädt der Gründer einige

zukünftige Geschäftspartner zum Essen ein. Die Rechnung soll natürlich die Limited übernehmen. Aber das eine Pfund Haftungskapital, rund EUR 1,30, reicht nicht aus um die Zeche zu bezahlen; die Limited ist damit überschuldet. Die Folge: Der Gründer müsste eigentlich Insolvenz anmelden, noch bevor die Limited auch nur einen Auftrag erhalten hat.

Dieses Horrorszenario ist indes ein eher theoretisches. Denn in der Praxis wird der Gründer den Rechnungsbetrag zunächst aus seiner Tasche vorstrecken. Er gewährt der Limited damit stillschweigend ein Gesellschafterdarlehen, das später von der Limited zurückbezahlt wird. Hierbei handelt es sich um ein eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen, das im Insolvenzfall Haftungskapital darstellt.

Es empfiehlt sich deshalb aus Gründen des Gesellschafterschutzes, dass die Limited alle unter solchen Umständen gewährten Darlehen an den Gesellschafter zurückzahlt, sobald sie dazu in der Lage ist. Alternativ bietet sich natürlich an, die Limited von vorneherein mit einem Haftungskapital auszustatten, das den anfänglichen Liquiditätsbedarf deckt.

Im übrigen wurde bei der Entscheidung „Inspire Art“ (EuGH C-167/01 vom 30.09.2003) höchstrichterlich befunden, dass die Mindestkapitalisierung der Limited sich nach englischem Recht richtet, unabhängig vom Land des tatsächlichen Verwaltungssitzes. Kein Grund zur Sorge besteht insoweit hinsichtlich der in Deutschland noch vereinzelt anzutreffenden Vermutung, eine 1-Pfund-Limited sei grundsätzlich unterkapitalisiert.

H) Zur Durchgriffshaftung

H1) Ist der Director immer von der Haftung ausgeschlossen?

Nein. Wenn das so wäre, gäbe es bei der englischen Limited de facto keinen Gläubigerschutz mit der Folge, dass kaum jemand Geschäfte mit einer Limited tätigen würde.

Es gibt im englischen Recht keine gesetzlich verankerte Durchgriffshaftung, aber stattdessen den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass der Director alles tun muss, um Schaden von den Gläubigern der Limited abzuwenden – ggf. eben auch rechtzeitig Insolvenz anzumelden; für die aus Deutschland tätige Limited gilt, dass der Director zur Vermeidung des Haftungsdurchgriffs auf sein Privatvermögen innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Insolvenz anmelden muss.

Eine weitere deutsche Gesetzesnorm, die einen Haftungsdurchgriff vorsieht, ist § 69 Abgabenordnung: Hat eine Limited Steuerschulden und hat der Director dies aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten, kommt ebenfalls eine Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen in Betracht.

H2) Wann kommt eine Haftung des Secretary in Betracht?

Der Secretary haftet, sofern er nicht etwa als „faktischer Director“ die Geschäfte der Limited geführt hat, grundsätzlich nicht persönlich.

H3) Wann kommt eine Haftung des Gesellschafters in Betracht? SL

Der Gesellschafter haftet grundsätzlich nur, soweit er die an ihn ausgegebenen Kapitalanteile noch nicht eingezahlt hat. Beispiel: Geschäftsanteile im Wert von GBP 1.000 an den Gesellschafter ausgegeben; der Gesellschafter hat hierauf GBP 300 eingezahlt. Im Insolvenzfall muss er die nicht einbezahlten GBP 700 nachschießen, darüber hinaus haftet er nicht.

Mit Inkrafttreten der GmbH-Reform 2008 ist der Gesellschafter einer führungslosen Limited – soweit aufgrund eines wirtschaftlichen Interessenschwerpunktes der Limited in Deutschland deutsches Insolvenzrecht anzuwenden ist – auch verpflichtet, fristgerecht Insolvenz anzumelden.

Wenn der Gesellschafter zugleich (faktischer) Director ist, kommt darüberhinaus natürlich die Haftung des Director bei Pflichtverletzungen in Betracht.

H4) Was hat die Eintragung im deutschen Handelsregister mit der Haftungsbeschränkung zu tun?

Gar nichts. Die Haftungsbeschränkung der Limited greift unabhängig davon, ob die deutsche Niederlassung beim Handelsregister eingetragen ist (BGH II ZR 5/03 v. 14.03.2005).

I) Stichwort Anonymität

I1) Kann ich als Director einer Limited fungieren, wenn ich eine eidesstattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgegeben habe oder wenn über mein Vermögen das Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde?

Grundsätzlich ja, der Director ist ja nicht zwangsläufig an der Gesellschaft beteiligt. (Ausnahme: Nicht als Director einer Limited können Personen fungieren, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Section 11 Company Directors Disqualification Act von 1986; diese Regelung ist aber, da sie nicht dem Gesellschaftsrecht, sondern dem englischen Öffentlichen Recht zuzurechnen ist, für die „rein deutsche Limited“ ohne Betriebsstätte in England nicht einschlägig).

Falls Sie allerdings auch Gesellschafter der Limited sind und diese Vermögenswerte erwirtschaftet, sind Sie möglicherweise verpflichtet, diesen Umstand anzuzeigen mit der Folge, dass Ihre Gläubiger möglicherweise in die von Ihnen gehaltenen Gesellschaftsanteile vollstrecken würden.

Vermeiden lässt sich dieses Risiko durch Gründung einer Stiftungs-Limited. Mitglieder einer Stiftungs-Limited sind nicht gewinnbezugsberechtigt; die Mitgliedschaft ist mithin kein Vermögenswert, sie ist unpfändbar.

I2) Gegen mich wurde ein Gewerbeverbot verhängt, kann mir die Limited nutzen?

Grundsätzlich können Sie auch dann als Director die Geschäfte einer Limited führen, wenn gegen Sie ein Gewerbeverbot ausgesprochen wurde; denn die Frage, wer Director der Limited sein kann, ist ausschließlich nach englischem Recht zu entscheiden, auf das sich das Gewerbeverbot als deutscher Verwaltungsakt nicht erstreckt. Allerdings kann ein deutsches Handelsregister in diesem Fall den Eintrag der Zweigniederlassung verwehren (BGH v. 07.05.2007 – II ZB 7/06), was in der Praxis zu Problemen führen kann.

I3) Was macht der Treuhand-Secretary?

Der Treuhand-Secretary kümmert sich um die Abwicklung der behördlichen Belange im Rahmen des Sorglospakets; die hierfür nötigen Informationen werden ggf. zuvor bei Ihnen abgefragt. Die Kombination der Leistungen Treuhand-Secretary und Sorglospaket ist wegen des deutschen Rechtsberatungsgesetzes notwendig, das uns die „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“ verbietet; hierunter fallen einige wichtige im Sorglos-Paket enthaltenen Leistungen. Der Secretary hingegen hat sogar die Pflicht, den erforderlichen behördlichen Kontakt für die Limited zu halten.

I4) Wie führe ich eine Limited mit Treuhand-Director? Wer unterzeichnet Verträge etc.?

Wenn Sie die Vermittlung eines treuhänderischen Director wünschen, wird zunächst eine Treuhandvereinbarung abgeschlossen. Auf dieser Basis erhalten Sie eine Generalvollmacht im Namen der Limited, die Sie berechtigt, für die Limited zu handeln und Verträge zu schließen.

Sofern Sie aufgrund der Vollmacht Handlungen in öffentlich beglaubigter Form vornehmen möchten, bieten wir Ihnen an, die Vollmacht gegen Erstattung einer Notarkostenpauschale von 75 Euro beglaubigen zu lassen. Dies ist erforderlich z. B. beim Erwerb von Immobilien oder GmbH-Anteilen, aber auch für die Anmeldung einer deutschen Zweigniederlassung beim Handelsregister.

I5) Kann eine Limited mit Treuhand-Director ein Bankkonto eröffnen?

Nur wenige Banken sind bereit, ein Konto für eine treuhänderisch geführte Limited zu eröffnen – so etwa die Rietumu-Bank in Lettland; wir stellen auf Wunsch gern Kontakt zu einem deutschsprachigen Kundenbetreuer her.

Bei deutschen Banken ist die Kontoeröffnung für eine Limited mit Treuhand-Director i. d. R. schwierig. Wir empfehlen daher folgendes Vorgehen: Zunächst wird ein vom Kunden zu benennender Director eingesetzt und die (für die Kontoeröffnung erforderliche) Anmeldung der deutschen Zweigniederlassung vorgenommen. Anhand der von uns übersandten beglaubigten Registerbescheinigung kann die Kontoeröffnung durchgeführt werden. Anschließend wird der Kunde als Director wieder abberufen und – nach Abschluss des Treuhandvertrags – durch den von uns vermittelten Treuhänder ersetzt, sowie der Eintrag im deutschen Handelsregister bzgl. des Namens des Director korrigiert.

J) Sonstige Fragen

J1) Darf die Limited von Behörden gegenüber der GmbH benachteiligt werden?

Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner richtungsweisenden Entscheidung „Überseering“ ein Benachteiligungsverbot einer ausländischen Rechtsform – Limited – gegenüber der vergleichbaren inländischen Rechtsform – GmbH – ausgesprochen. Dies bedeutet, dass einer aus Deutschland geleiteten Limited all das erlaubt sein muss, was auch der GmbH erlaubt ist – jedenfalls soweit nicht aufgrund einer geringeren Kapitalausstattung eine Differenzierung sachlich begründet ist.

Dieses Benachteiligungsverbot bindet nur staatliche Stellen, nicht private Wirtschaftsteilnehmer. Diesen bleibt es natürlich freigestellt, ob sie mit einer Limited Geschäfte tätigen möchten oder nicht.

J2) Kann ich den von Limited24 benutzten Standard-Gesellschaftsvertrag abändern?

Ja. Da die Anpassung an unser Gründungssystem in jedem Einzelfall mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist, müssen wir allerdings eine Handling-Gebühr von EUR 50 berechnen.

Vorsicht: Der Gesellschaftsvertrag unterliegt englischem Recht, bei Nichtbeachtung bestimmter rechtlicher Feinheiten besteht das Risiko, dass der Gesellschaftsvertrag insgesamt nichtig wird. Wir empfehlen deshalb dringend die Hinzuziehung eines englischen Rechtsanwalts (zu dem wir auf Wunsch gern Kontakt herstellen).

Alternativ genügt in den meisten Fällen eine Parallelvereinbarung zwischen den Gesellschaftern entsprechenden Inhalts. Diese binden zwar nicht die Gesellschaft,

sondern eben nur die Gesellschafter, basieren aber, wenn die Gesellschafter Deutsche sind, i. d. R. auf deutschem Recht.

J3) Wie kann ich die Limited wieder löschen lassen?

Der Director der Limited kann die Löschung beantragen, die dann nach ca. 3 Monaten erfolgt. Die Kosten betragen EUR 95. Voraussetzung für die Stellung des Löschantrags ist, dass die Limited seit mindestens 3 Monaten ohne Unterbrechung ruhte, also keine Buchungsvorgänge mehr stattfanden; ausgenommen sind Vorgänge im Zusammenhang mit der Wahrung von Pflichten der jeweiligen Gesellschaft gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften etc., wie bspw. auch die Begleichung von Rechnungen von Steuerberatern etc.. Ist die Limited in Deutschland steuerpflichtig, ist für das Finanzamt eine Schlussbilanz zu erstellen.

J4) Vor welchen Gerichten kann die Limited verklagt werden?

Die deutschen Gerichte sind – im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit – für Klagen gegen die Limited dann zuständig, wenn ihre Geschäfte aus einer selbständigen deutschen Niederlassung geführt werden.

In der Praxis kann es allerdings problematisch sein, dies nachzuweisen. Wenn kein deutscher Handelsregistereintrag vorhanden ist und dem Kläger darüber hinaus keine Hinweise für das Bestehen einer deutschen Niederlassung vorliegen, wird der Nachweis für das Bestehen einer solchen ladungsfähigen deutschen Anschrift nur schwer zu führen sein.

So wird etwa eine Vielzahl von Internetseiten gemäß ihrem Impressum von einer Limited ohne deutsche Anschrift betrieben. Aber Vorsicht: Ist ein deutscher Director eingetragen, können an ihn rechtswirksam Klagen gegen die Limited zugestellt werden. Ein Treuhand-Director kann hier Abhilfe schaffen.

Dem Kläger bliebe dann nur noch übrig, die Klage bei einem englischen Gericht einzureichen. Dies ist für ihn jedoch mit erheblichen zusätzlichen Kosten (englischer Korrespondenzanwalt) und Risiken (das englische Gericht wird ggf. deutsches Recht anwenden müssen) verbunden.

J5) Schützt die Limited vor Abmahnungen?

Unter Umständen ja. Denn oft ist das Hauptmotiv eines Abmahners, die (Rechtsanwalts-)Kosten der Abmahnung vom Abgemahnten erstattet zu bekommen.

Ist die Existenz einer deutschen Niederlassung einer Limited nicht ohne weiteres nachzuweisen, so ist eine Abmahnung für den Abmahnenden aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit (vgl. Frage J4) riskanter. Die Wahrscheinlichkeit

einer Abmahnung sinkt damit. Aber Vorsicht – dies ist kein Freibrief für rechtswidrige Handlungen!

J6) Ist es schwierig, für die Limited ein Bankkonto zu bekommen?

Die deutschen Großbanken sind i. d. R. alle bereit, ein Geschäftskonto für die Limited zu eröffnen, und haben hierfür mittlerweile spezielle Kontoeröffnungsanträge vorbereitet, die teils die Unterschrift auch des Secretary vorsehen. Erforderlich zur Kontoeröffnung ist i. d. R. eine aktuelle Registerbescheinigung mit Beglaubigungsvermerk.

Vereinzelt kann es dann zu Problemen kommen, wenn der zuständige Sachbearbeiter nicht mit dem Thema vertraut ist.

Nicht sehr kooperativ gegenüber Limited Companies zeigten sich nach Kundenberichten insbesondere die Postbank, die Sparkassen und die Volks- und Raiffeisenbanken.

Schwierig ist eine Kontoeröffnung bei negativen Schufa-Einträgen des Director oder Gesellschafters; hier können wir bei der Kontoeröffnung bei einer deutschen Bank, die aus Kostengründen auf die Schufa-Abfrage verzichtet, behilflich sein.

Unmöglich ist die Kontoeröffnung im Namen einer Limited, für die wir einen treuhänderischen Director vermittelt haben. Wird für eine solche, treuhänderisch geführte Limited ein Bankkonto benötigt, verfahren wir wie folgt: Zunächst wird der Kunde zum Director benannt und eine beglaubigte Registerbescheinigung, die den Kunden als Director ausweist, bestellt. Hiermit kann die Kontoeröffnung beantragt werden. Anschließend wird der Director durch den von uns vermittelten Treuhänder ersetzt und – nach Abschluss des Treuhandvertrags – die Generalvollmacht erteilt.

J7) Muss die Limited ein Bankkonto in England haben?

Nein. Es ist nirgendwo vorgeschrieben, dass die Limited überhaupt ein Bankkonto unterhalten muss.

J8) Wie kann ich ein Fahrzeug auf die Limited zulassen?

Um ein Fahrzeug auf die deutsche Niederlassung der Limited zuzulassen, ist ein Gewerbeschein erforderlich. Mit dem Gewerbeschein und ggf. einer beglaubigten Registerbescheinigung, aus dem die Vertretungsbefugnis des Director hervorgeht, kann das Fahrzeug bei der örtlichen Zulassungsstelle angemeldet werden

Soll ein Fahrzeug auf eine Limited angemeldet werden, die keine deutsche Niederlassung hat, so ist das etwas komplizierter: Das Fahrzeug ist ggf. zunächst nach England zu exportieren (hier wird englische Einfuhr-Umsatzsteuer i. H. v. 17,5

% des Fahrzeugwerts fällig), anschließend ist eine Vollabnahme beim englischen TÜV („MOT“) vorzunehmen.

J9) Wie muss das Briefpapier der Limited gestaltet sein?

Nachfolgend ein Beispiel für den Inhalt des Geschäftspapiers einer Limited mit selbständiger deutscher Niederlassung, das alle erforderlichen Angaben enthält:

*Musterfirma Ltd.
Niederlassung Deutschland
Musterstr. 1
D-12345 Musterstadt
Registergericht Musterstadt, HRB 6789
Director: Max Mustermann
Steuer-Nr.: 6789-0987
USt.-ID: DE1234567
Registersitz: 483 Green Lanes, London N13 4BS, Großbritannien
Registriert in England und Wales, Nr. 5005050*

Die Nennung der Steuer-Nr. kann entfallen, wenn die Ust.-ID genannt wird. Wegen des Missbrauchsrisikos im Zusammenhang mit der elektronischen Abgabe von Steuererklärungen empfehlen wir, die Steuer-Nr. nicht im Geschäftspapier zu nennen.

J10) Kann die Limited nicht einfach eine „unselbständige Niederlassung“ in Deutschland unterhalten?

Als „unselbständig“ wird eine Niederlassung der Limited bezeichnet, in der keine Leitungsfunktion angesiedelt ist. Ein Beispiel für eine unselbständige Niederlassung ist etwa die Filiale der Drogeriemarkt-Kette Schlecker, in der lediglich eine KassiererIn beschäftigt wird. Bei den aus Deutschland geführten Limited Companies handelt es sich in den allermeisten Fällen NICHT um unselbständige Zweigniederlassungen.

Sofern in Deutschland eine weitere, selbständige Niederlassung der Limited besteht, kann sie natürlich weitere, unselbständige oder ebenfalls selbständige Niederlassungen errichten.

J11) Bieten Sie englische Wohnsitze an?

Nein. In England besteht keine Meldepflicht, und so werden wir häufig gefragt, ob wir eine englische Postnachsendedresse auch für Privatpersonen anbieten.

Tatsächlich hält ein solcher Umzug nach England einer kritischen Überprüfung (z. B. durch das Finanzamt) nur dann stand, wenn der Wohnsitz *tatsächlich* dorthin verlegt

wird. Die bloße Abmeldung beim Einwohnermeldeamt und Schaltung einer Postweiterleitung aus England genügen nicht, einmal abgesehen davon, dass das Vortäuschen eines Umzugs nach England ein Verstoß gegen das Meldegesetz wäre.

J12) Kann ich auch in Österreich eine Limited gründen?

Ja, selbstverständlich. Die Limited ist in Österreich ebenso anerkannt wie in Deutschland, der Inhalt unserer Website gilt weitestgehend analog. Lediglich hinsichtlich einiger Feinheiten kann es zu Abweichungen kommen (Steuersätze, „Firmenbuch“ statt „Handelsregister“ etc.).

J13) Bin ich von Limited24 „abhängig“?

Nein. Obwohl Sie unsere Leistungen i. d. R. jahresweise im Voraus buchen, können Sie mit Ihrer bestehenden Limited jederzeit zu einem anderen Anbieter wechseln.

J14) Benötige ich zur deutschen Handelsregisteranmeldung keine Apostille?

Ein Apostille ist eine Überbeglaubigung eines in einem Land rechtswirksam beglaubigten Dokuments. Zweck ist die Anerkennung der Beglaubigung in anderen Ländern, die dem Den Haager Abkommen beigetreten sind.

Zur Anmeldung einer Niederlassung einer Limited bei einem deutschen Handelsregister ist i. d. R. ein von Companies House beglaubigter Registerauszug mit Apostille erforderlich, außerdem eine von einem vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung ins Deutsche. Die Nachteile: die insgesamt drei Beglaubigungen sind aufwendig, teuer, zeitraubend und zudem häufig mit Schreibfehlern behaftet (die Mitarbeiter von Companies House tun sich offenbar schwer mit deutschen Namen...).

Anstelle dieser insgesamt drei Beglaubigungen kann ein Existenz- und Vertretungsnachweis für die Limited auch durch eine gutachterliche Stellungnahme eines deutschen Notars gemäß § 24 Bundesnotarordnung erbracht werden (vgl. Wachter, Zweigniederlassungen englischer private limited companies im deutschen Handelsregister, ZnotP 4/2005, S. 128; Reithmann in Reithmann / Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 6. Auflage, Rn. 713).

Da dies sehr viel schneller, günstiger und zuverlässiger funktioniert, bieten wir seit 2005 anstatt der beglaubigten Registerauszüge mit Apostille und beglaubigter Übersetzung solche „gutachterliche Stellungnahmen“, also beglaubigte Registerbescheinigungen (EUR 135, Pos. UK16 unserer Preisliste) an.

Falls Sie dennoch – z. B. für zu beglaubigende Handlungen der Limited außerhalb von Deutschland und Österreich – einen beglaubigten Registerauszug mit Apostille

benötigen, erhalten Sie ihn bei uns zum Preis von EUR 190 (Pos. UK18 unserer Preisliste).

J15) Wie kann das Haftungskapital herabgesetzt werden? SL

Aus Gläubigerschutzgründen kann das Haftungskapital (also das an die Gesellschafter ausgegebene Kapital) nur mittels eines englischen Gerichtsbeschlusses herabgesetzt werden. Hierzu stellen wir gerne Kontakt zu einem in England zugelassenem deutschsprachigen Rechtsanwalt her.

J16) Wann gilt für die deutsche Niederlassung der Limited deutsches, wann englisches Recht?

Für die deutsche Niederlassung der Limited gilt stets dann deutsches Recht, wenn auch etwa für eine deutsche GmbH deutsches Recht gälte – mit Ausnahme lediglich der gesellschaftsrechtlichen Aspekte.

Das heißt: Es gilt i. d. R. deutsches Zivilrecht (einschließlich Wettbewerbs- und Arbeitsrecht) und Strafrecht.

Nach englischem Gesellschaftsrecht richten sich insbesondere das Innenverhältnis der Gesellschaft, einschließlich des Verhältnisses der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft, soweit im Gesellschaftsvertrag (Memorandum and Articles of Association) geregelt, sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Officers (Director, Secretary).

Der Arbeitsvertrag des Director unterliegt deutschem Recht, seine (gesetzliche) Vertretungsbefugnis englischem Recht.

J17) Muss ich zur Gründung der Limited den Geschäftszweck konkretisieren?

Ja. Bei allen Neugründungen ab Juli 2016 ist der beabsichtigte Geschäftsgegenstand anzugeben. Er wird aber nur zu statistischen Zwecken erhoben und nicht im Gesellschaftsvertrag genannt. Die Limited wird regelmäßig mit einem Standard-Gesellschaftsvertrag gegründet, der als Geschäftszweck jede Art gewerblicher Tätigkeit beinhaltet. Erst bei Anmeldung der Limited bei den deutschen Behörden (Finanzamt, Handelsregister, Gewerbeamt) ist der Geschäftszweck der deutschen Niederlassung anzugeben. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm ist das deutsche Handelsregister auch nicht berechtigt zu prüfen, ob der Geschäftsgegenstand der deutschen Niederlassung im Geschäftsgegenstand der Limited enthalten ist (Beschl. v. 28.06.2005, 15 W 159/05).

J18) Welche steuerlichen Folgen in Deutschland hat die Löschung einer Limited?

Die zuständige Oberfinanzdirektion Hannover hat sich mit Verfügung vom 03.07.2009 (S 2700 – 5 – StO 241/244) dazu geäußert, wie im Fall der Löschung einer Limited mit deutscher Zweigniederlassung hinsichtlich etwaig ausstehender Steuern zu verfahren ist. Nach britischem Recht verliert die Limited mit der Löschung ihre Rechtsfähigkeit und – so die OFD Hannover – nur die im Vereinigten Königreich befindlichen Vermögensgegenstände gehen auf die Krone über.

Für in Deutschland befindliche Vermögensgegenstände gilt dies demnach nicht; deren steuerliche Beurteilung hängt davon ab, ob die (sog. Rest-)Gesellschaft mit der Löschung tatsächlich beendet wird oder ob sie trotz der Löschung ihre Tätigkeit fortführt.

Wird die Restgesellschaft nach Löschung beendet, gilt weiterhin das britische Gesellschaftsstatut, d.h. sie wird weiterhin als Kapitalgesellschaft britischen Rechts behandelt, die von ihren Directors vertreten wird. Ausnahme: Erfolgte die Löschung von Amts wegen aufgrund einer versäumten Frist (für Confirmation Statement oder für Accounts), dann sind nicht mehr die Directors vertretungsberechtigt, sondern ein gemäß § 66 Abs. 5 GmbHG zu bestellender Nachtragsliquidator. Umsatzsteuerlich ergibt sich keine Auswirkung.

Im anderen Fall, nämlich wenn die Restgesellschaft in Deutschland weiterhin werbend tätig ist, geht man davon aus, dass sich die Gesellschafter mit der Löschung der Limited zu einer neuen Gesellschaft zusammengeschlossen haben, die wie eine Personengesellschaft (GbR) bzw. ein Einzelunternehmen behandelt wird; das inländische Vermögen der Limited geht mit deren Löschung auf diese Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen über (sog. ‚Sachauskehrung‘). Vorsicht: Steuerlich kommt es damit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, d.h. die übrig gebliebenen Vermögenswerte unterliegen der Gewerbe- und Körperschaftsteuer, einschl. des Solidaritätszuschlags hierauf, sowie ferner der Abgeltungssteuer incl. dem Solidaritätszuschlag hierauf. Dies entspricht der denkbar höchsten Steuerlast (vgl. Frage D5). Umsatzsteuerlich hingegen liegt eine steuerfreie ‚Geschäftsveräußerung im Ganzen‘ gemäß § 1 Abs. 1a UStG vor.

J19) Wer unterschreibt den Director-Anstellungsvertrag? Gilt § 181 BGB?

Soll die Limited dem Director ein Gehalt bezahlen, dann ist in jedem Fall zu empfehlen, dass ein schriftlicher Director-Anstellungsvertrag geschlossen wird. Das Finanzamt würde ansonsten in Höhe der Bezüge des Director eine (steuerlich idR. ungünstige) verdeckte Gewinnausschüttung unterstellen und/oder das gezahlte Gehalt nicht als steuermindernde Betriebsausgabe der Limited anerkennen.

Da der Vertrag zwischen der Limited, die vom Director vertreten wird, und dem Director selbst geschlossen wird, handelt es sich um ein sog. Insichgeschäft. Nach deutschem Recht sind Insichgeschäfte grundsätzlich verboten (§ 181 BGB), das Verbot lässt sich aber ohne Weiteres vertraglich ausschließen.

Die Bestimmung des § 181 BGB erstreckt sich allerdings nicht auf das englische Gesellschaftsrecht, das für englische Limiteds ausschließlich gilt. Für Inselfgeschäfte („self-dealings“) bestimmt hier sec. 177 des Companies Act 2006, dass der Director die anderen Directors über das beabsichtigte Inselfgeschäft informieren muss. Ist nur ein Director berufen, ist diese Regelung obsolet.

Überdies ist er nach sec. 14 der Mustersatzung (Model Articles) – wenn nach vernünftigem Ermessen ein Interessenkonflikt vorliegt – nicht berechtigt, an der Entscheidung mitzuwirken, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, dass diese Satzungsbestimmung für den konkreten Fall außer Kraft gesetzt wird.

Fazit: Der Director-Anstellungsvertrag bedarf als Inselfgeschäft aufgrund des Interessenkonflikts (Gehalt) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Wortlaut könnte z.B. lauten wie folgt:

„Unter Verzicht auf alle für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung vorgeschriebenen Formen und Fristen halten die Gesellschafter der XYZ LTD. eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig: Gemäß sec. 14 Abs. 3 a der Articles wird die Bestimmung von sec. 14 Abs. 1 der Articles für den als Anlage beigefügten Director-Anstellungsvertrag abbedungen.“

Entsprechendes gilt im Übrigen für alle zwischen der Limited und dem Director geschlossenen (z.B. Darlehens- oder Miet-)Verträge, die einen Interessenkonflikt begründen.

J20) Aus welchem Gesetz ergibt sich die Vertretungsbefugnis der Directors?

Das englische Gesetz über Gesellschaften (vergleichbar etwa mit dem deutschen GmbH-Gesetz), der Companies Act 2006 (<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/contents>), bestimmt in § 40, dass die Directors die Gesellschaft im Außenverhältnis gegenüber gutgläubigen Dritten grundsätzlich unbeschränkt vertreten.

Details hierzu hat der englische Gesetzgeber mit den The Companies (Model Articles) Regulations 2008 geregelt, die für alle ab dem 01.10.2009 gegründeten klassischen Limiteds die Gültigkeit einer Mustersatzung vorschreiben. Der Wortlaut dieser Mustersatzung ist unter folgendem Link hinterlegt:

<http://www.companieshouse.gov.uk/about/modelArticles/modelArticles.shtml>

Gemäß § 7 Abs. 2 der Model Articles wird die Limited, wenn nur ein Director bestellt ist, von diesem allein vertreten.

Sind mehrere Directors bestellt, vertreten diese gemäß § 11 der Model Articles gemeinsam, wobei ein Quorum bestehend aus mindestens zwei Directors entscheidet.

Die entsprechende Regelung für Stiftungs-Limiteds findet sich in § 9 f. der Model Articles.

J21) Was ist bei einer Kapitalerhöhung zu beachten? SL

Das gezeichnete Kapital der Limited kann mit einem vom Director zu unterschreibenden Formular jederzeit erhöht werden. Das Formular erhalten Sie auf Wunsch mit einer deutschsprachigen Ausfüllhilfe von uns; die Personen, an die die neuen Anteile ausgegeben werden, sind in dem Formular nicht zu benennen.

Gemäß Section 21 der für alle ab dem 01.10.2009 gegründeten Limiteds vorgeschriebenen Mustersatzung ist das bei Gründung gezeichnete Kapital nicht einzuzahlen, es wird den Gesellschaftern i. d. R. dauerhaft gestundet.

Wird hingegen nach der Gründung das gezeichnete Kapital erhöht, besteht eine Einzahlungspflicht.

J22) Muss die Limited über ein offizielles Siegel verfügen?

Nein. Nach dem Companies Act 2006 kann sie ein offizielles Siegel („Common Seal“) gestalten lassen, mit dem dann offizielle Firmenunterlagen gesiegelt werden - muss es aber nicht.

J23) Kann eine Limited an einer Limited beteiligt sein, die wiederum an ihr beteiligt ist (Limited-Kreisel)?

Hält eine Limited alle Shares einer anderen Limited, die wiederum alle Shares der ersten Limited hält, dann – so behauptete eine große deutsche Limited-Agentur gegenüber einem Kunden von uns – könne man sich getrost den Treuhand-Gesellschafter sparen. Denn wirtschaftlich betrachtet gehört dieses Konstrukt, der sogenannte „Limited-Kreisel“, ja keinem außenstehenden Dritten.

Die Sache hat nur einen Haken: Sie wird ausdrücklich vom englischen Gesellschaftsrecht (Section 136 des Companies Act 2006) verboten. Demnach kann eine Limited nicht beteiligt sein an einer anderen Körperschaft, die ihre (mittel- oder unmittelbare) Holding-Gesellschaft ist. Jede derartige Anteilsübertragung ist unwirksam.

J24) Welche Änderungen bringen die neuen Transparenzvorschriften für Limiteds ab 2016 mit sich?

Im März 2015 hat der englische Gesetzgeber ein neues Gesetz verabschiedet, den „Small Companies, Enterprise and Employment Act“. Wesentlicher Punkt ist, dass in Zukunft die tatsächlichen Eigentums- und Kontrollstrukturen englischer Limiteds veröffentlicht werden sollen.

Konkret bedeutet das für englische Limited Folgendes:

- 1.) Seit dem 30.06.2016 (Stichtag) heißt der jährliche Statusbericht nicht mehr „Annual Return“, sondern „Confirmation Statement“.
- 2.) Das Confirmation Statement enthält neben den Angaben zu Directors und Gesellschaftern auch ein Register der Personen mit signifikanter Kontrolle („Persons with Significant Control“, kurz „PSC“).

PSC's sind alle natürlichen Personen, die als letztendlicher wirtschaftlicher Eigentümer mindestens 25 Prozent der Stimm- oder Gewinnbezugsrechte kontrollieren. Hierzu gehören auch Personen, die das Recht haben, die Mehrheit der Directors abzuberufen.

Hält eine natürliche Person, ggf. auch über Treuhänder oder über andere, zwischengeschaltete Firmen, mehr als 25 Prozent der Shares einer Limited, dann muss diese natürliche Person im Confirmation Statement als PSC angegeben werden.

Auch bei Stiftungs-Limiteds gibt es PSC's. PSC sind hier alle natürlichen Personen, die in der Mitgliederversammlung mehr als 25 Prozent der Stimmen vereinigen.

Beispiel: Hat eine Limited 4 Gesellschafter, von denen jeder genau 25 Prozent der Stimm- und Gewinnbezugsrechte hält, muss niemand als PSC angegeben werden. Ausnahme: Wenn ein Gesellschafter auf Weisung oder auf Rechnung eines anderen Gesellschafter handelt, dann ist diesem anderen Gesellschafter auch die Stimme des weisungsgebundenen Gesellschafter zuzurechnen. Entsprechendes gilt für Stiftungs-Limiteds.

- 3.) Für Limiteds, deren Annual-Return-Stichtag vor dem 30.06.2016 liegt, wirkt sich die Änderung erst beim nächsten fälligen Confirmation Statement, also 2017, aus.
- 4.) Die Pflicht, ein PSC-Register zu führen, gilt für jede Limited für den Zeitraum ab 06.04.2016.
- 5.) Im PSC-Register sind für jede PSC folgende Angaben aufzuzeichnen:
 - Voller Name

- Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Wohnanschrift
 - Datum, an dem die Person PSC wurde
 - Umstände, aus denen sich die Stellung als PSC ergibt (z.B. „hält mehr als 25 % der Stimmrechte“)
- 6.) Im Register des Companies House werden diese Angaben – mit Ausnahme der Wohnanschrift und des Tags des Geburtsdatums – veröffentlicht.
- 7.) Verstöße gegen die neuen Regeln werden nach englischem Recht als Straftat geahndet. Verantwortlich ist der Director. Er muss alles ihm Mögliche tun, um herauszufinden, wer die PSC's der von ihm vertretenen Limited sind.
- 8.) Bei allen Limited-Neugründungen ab dem 30.06.2016 sind die PSC-Angaben an Companies House zu übermitteln.

Kunden von Limited24 erhalten für die ab dem 30.06.2016 fälligen jährlichen Confirmation Statements rechtzeitig automatisch den passenden Fragebogen.

J25) Kann es bei der Benutzung eines Firmennamens in Deutschland Probleme geben?

Wenn die Limited eine deutsche Niederlassung errichten soll, ist neben dem englischen zusätzlich deutsches Recht, insbesondere das deutsche Namens-, Marken- und Wettbewerbsrecht, zu beachten.

- Beispiel 1: Der Firmenname der Limited lautet „DR. SCHMIDT CONSULTING LTD.“, obwohl der Gesellschafter, Herr Schmidt, keinen Dokortitel trägt. Nach englischem Recht ist dies unproblematisch, in Deutschland eine Straftat (Titelschwindel, § 132a StGB).
- Beispiel 2: Der Firmenname der Limited, die nur in einer deutschen Stadt tätig werden soll, lautet „DEUTSCHE AUTOVERMIETUNG LTD.“. Bei der deutschen Handelsregisteranmeldung wird die IHK vom Registergericht um Stellungnahme gebeten und lehnt den Firmennamen ab, da das Wort „DEUTSCHE“ eine bundesweite Tätigkeit impliziert und somit irreführend ist. Die Handelsregistereintragung wird abgelehnt.
- Beispiel 3: Der Firmenname lautet „WILSON & PARTNER LTD.“, obwohl weder Director noch Gesellschafter Wilson heißen. Das deutsche Registergericht lehnt die Eintragung ab, weil der Firmenname eine tatsächlich nicht vorhandene Beteiligung eines Herrn Wilson vorspiegelt und deshalb irreführend ist.
- Beispiel 4: Der Firmenname lautet „MUELLER MILCHPRODUKTE LTD.“. Die deutsche Molkerei Müller kann aufgrund ihrer deutschen Marke verlangen, dass

die Limited es unterlässt, ihren Firmennamen im Zusammenhang mit Milchprodukten zu benutzen.

K) Spezielle Fragen zur Stiftungs-Limited

K1) Welche Tätigkeiten kann ich als Geschäftsgegenstand angeben? ₪

Der Geschäftsgegenstand der Stiftungs-Limited wird in der Satzung umfassend gemeinnützig geregelt; er umfasst „die Förderung und Regulierung von Kommerz, Kunst, Wissenschaft, Bildung, Religion, Wohlfahrt oder eines Berufsstandes“.

Bei der Anmeldung der deutschen Zweigniederlassung muss deren Geschäftsgegenstand näher konkretisiert werden und sollte der tatsächlich beabsichtigten Tätigkeit entsprechen, bspw. „Betrieb eines Online-Shops für KFZ-Ersatzteile.“

Aus den unterschiedlichen Geschäftszwecken folgt kein Widerspruch: Der konkrete, mit Gewinnerzielungsabsicht unterlegte Geschäftszweck der deutschen Zweigniederlassung dient dem Oberziel in Form des allgemeinen, gemeinnützigen Geschäftszwecks laut Gesellschaftsvertrag (vgl. OLG Dresden, Urteil v. 25.01.2016 - 17 W 27/16).

Der Geschäftsgegenstand der deutschen Zweigniederlassung unterscheidet sich mithin von dem im Gesellschaftsvertrag, denn die Limited verfolgt mit ihrer deutschen Zweigniederlassung durchaus eine Gewinnerzielungsabsicht; die Gewinne können gemäß Gesellschaftsvertrag nur für die dort bezeichneten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Ohnehin ist aber ein deutsches Registergericht nicht berechtigt zu prüfen, ob der Geschäftsgegenstand der deutschen Niederlassung im Geschäftsgegenstand der Limited enthalten ist (vgl. OLG Hamm, Urteil v. 28.06.2005, 15 W 159/05).

K2) Wie kann ich Gewinne aus der Stiftungs-Limited entnehmen? ₪

Aufgrund des gemeinnützigen Geschäftszwecks kann ein etwaig von der Stiftungs-Limited erzielter Gewinn nicht von den Mitgliedern entnommen werden. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt ausdrücklich: „Der Gewinn der Gesellschaft muss zur Förderung ihres Geschäftsgegenstandes verwandt werden. Die Ausschüttung von Dividenden an die Mitglieder ist ausgeschlossen.“

Jedoch kann die Gesellschaft aus ihren einbehaltenen (thesaurierten) Gewinnen ihren Mitgliedern ein (zeitversetztes) Gehalt bezahlen oder ein langfristiges Darlehen gewähren.

K3) Muss das deutsche Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkennen? L

Allein die Tatsache, dass der Gesellschaftsvertrag der Stiftungs-Limited einen gemeinnützigen Geschäftsgegenstand enthält, bedeutet noch nicht, dass die deutsche Finanzverwaltung Steuervergünstigungen gewährt. Näheres hierzu regeln § 51 ff. der Abgabenordnung; die Hürden liegen hier allerdings recht hoch.

Letztlich spielt dies aber dann keine Rolle, wenn die Stiftungs-Limited – etwa aufgrund der o.a. Maßnahmen – keinen oder nur einen geringen Gewinn erwirtschaftet.

K4) Vermitteln Sie Treuhänder als Director und Mitglied? L

Ja, auch für die Stiftungs-Limited bieten wir die Vermittlung von Treuhändern als Director (EUR 530 p.a.) und Gründungsmitglied (EUR 150) an.

K5) Ist die Stiftungs-Limited wirklich pfändungssicher? L

Weil bei der Stiftungs-Limited die Ausschüttung von Gewinnen unmöglich ist, fehlt ihr per Definition der gewerbliche Charakter. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Beteiligung (Membership) an einer Stiftungs-Limited im Gegensatz zu einer Beteiligung an einer gewerblichen Gesellschaft nicht um einen pfändbaren Vermögensgegenstand.

Das bedeutet, dass das Mitglied einer Stiftungs-Limited etwa auch eine Privatinsolvenz durchlaufen kann – unbeschadet seiner Beteiligung an der Stiftungs-Limited.

(Dies gilt natürlich nicht für Verbindlichkeiten auf Unternehmensebene: Für ihre eigenen Verbindlichkeiten haftet die Stiftungs-Limited mit ihrem gesamten Vermögen.)

K6) Besteht das Risiko einer Scheinselbständigkeit? L

Wenn ein Unternehmer einen Großteil seines Umsatzes mit nur einem Auftraggeber erwirtschaftet, gilt er i.d.R. sozialversicherungsrechtlich als Angestellter mit der Folge, dass er ggf. Versicherungsbeiträge für mehrere Jahre auf einen Schlag nachzahlen muss.

Auf Ebene der Stiftungs-Limited besteht dieses Risiko nicht, denn aufgrund des Verbots, Gewinne als Dividende an die Mitglieder auszuschütten, fehlt es an der für die Annahme einer Scheinselbständigkeit vorausgesetzten Gewerblichkeit.

K7) Muss der Firmenname der Stiftungs-Limited den Zusatz „GMBH“ enthalten? L

Nein. Nach englischem Recht muss eine Private Company Limited by Guarantee, wie es die Stiftungs-Limited ist, keinen Rechtsformzusatz tragen. Denkbar ist damit etwa auch ein „menschlicher Name“ wie z. B. MAX MEIER.

Eine solche Private Company Limited by Guarantee mit dem Namen MAX MEIER ist uneingeschränkt rechtsfähig – auch in Deutschland und auch wenn kein deutscher Handelsregistereintrag besteht. Sie wird vom Director vertreten, der natürlich auch anders heißen kann als seine Gesellschaft.

Eine solche Gesellschaft kann als „Zweites Ich“ des Kaufmanns interessant sein, wenn bestimmte (Rechts-)Handlungen nicht im eigenen Namen vollzogen werden sollen.

Denkbar ist aber natürlich auch der Zusatz „AG“ im Firmennamen der Stiftungs-Limited.

K8) Welche Ertragssteuern muss die Stiftungs-Limited bezahlen? L

Aufgrund der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Körperschafts- und Gewerbesteuer deutlich reduziert. Insgesamt liegt die Steuerentlastung auf Unternehmensebene bei rund 10 % vom Gewinn. Davon profitiert unmittelbar auch jede in Deutschland steuerpflichtige Stiftungs-Limited.

Mit welcher Steuerlast zu rechnen ist zeigt die folgende Beispielrechnung für eine Stiftungs-Limited mit deutscher Niederlassung:

- Annahmen:
- * Der örtliche Gewerbesteuerhebesatz liegt bei 400 % (dies entspricht etwa dem Durchschnitt aller deutschen Gemeinden; den am Ort Ihrer Niederlassung gültigen Hebesatz erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde oder unter <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/steuern/finanz-und-haushaltspolitik/realsteuer-hebesaetze>).
 - * Vorsteuergewinn: EUR 50.000
 - * Keine Mieten und langfristigen Zinsen, es gilt: Gewerbeertrag = Gewinn.
 - * Der Director zahlt sich kein Gehalt.
 - * Der erzielte Gewinn wird nicht ausgeschüttet.

Die Gesamtsteuerbelastung errechnet sich wie folgt:

Gewinn vor Unternehmenssteuern		50.000
./. Körperschaftssteuer (15 %)	-7.500	
./. Solidaritätszuschlag (5,5 % der KSt.)	-413	

./. Gewerbesteuer *)	-7.000	
Gewinn nach Unternehmenssteuern		35.087
Gesamtsteuerbelastung für den einbehaltenen Gewinn:		29,8 %

*) *Der effektive Gewerbesteuersatz für eine Kapitalgesellschaft errechnet sich wie folgt:*

Gewerbeertrag
mal 3,5 % = Steuermessbetrag
mal Gewerbesteuerhebesatz = effektive Gewerbesteuer

Im Beispiel errechnet sich die eff. Gewerbesteuer mithin wie folgt:

$$50.000 * 3,5 \% * 400 \% = 7.000$$

K9) Ist die Haftung bei der Stiftungs-Limited wirklich auf nur ein Pfund begrenzt? £

Die Stiftungs-Limited haftet grundsätzlich mit ihrem gesamten Vermögen. Wenn dieses zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haftet darüber hinaus jedes Mitglied mit 1 Pfund Sterling (ca. EUR 1,30).

K10) Wie können Mitglieder ein- oder austreten? £

Der Eintritt einer Person als neues Mitglied in eine Stiftungs-Limited erfolgt, indem die Person einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt, den der Director annimmt.

Möchte ein Mitglied austreten, so kann es dies mit einer Frist von 7 Tagen mit schriftlicher Erklärung, die gegenüber der Limited (bzw. deren Director) abzugeben ist, tun.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet mit dem Tod eines Mitglieds.

Den Ein- bzw. Austritt von Mitgliedern können Sie zum Preis von je EUR 30 über uns abwickeln.

K11) Kann das Wort „FOUNDATION“ im Firmennamen enthalten sein? £

Ja. Zur Gründung muss uns der künftige Director per Email mit folgender Formulierung bestätigen, dass Gewinne nicht entnommen werden:

„I confirm that the company is limited by guarantee. The articles of association include objects that reflect the specific purpose of the company and a non-profit distribution clause, which provides that any profits should be used to further the objects of the company and not paid to the members as dividends.

The company will have a pool of money or a regular source of finance available to promote the objects.”

L) Spezielle Fragen zur Ltd. & Co. KG

L1) Muss die Komplementär-Limited einer Ltd. & Co. KG beim deutschen Handelsregister eine Niederlassung eintragen lassen?

Nein. Die Limited, die lediglich Komplementärin einer deutschen Ltd. & Co. KG ist und darüber hinaus keine Tätigkeit entfaltet, braucht nicht beim deutschen Handelsregister angemeldet zu werden, denn sie verfügt ja über keinen eigenen Geschäftsbetrieb (vgl. nur Dr. Rembert Süß, GmbHR 2005, 673-674).

L2) Geht die Ltd. & Co. KG mit mehr verwaltungstechnischem Aufwand einher als die Limited?

Nein. Dies gilt jedenfalls für die typische Gestaltung einer Ltd. & Co. KG, bei der die Limited über ihre Komplementärstellung hinaus nicht tätig ist. Die Limited muss nicht beim deutschen Handelsregister angemeldet werden und als ruhende Gesellschaft keine Bilanzen erstellen.

L3) Warum lässt sich die Ltd. & Co. KG nur schwer mit dem Ziel der Anonymität verbinden?

Bei der Entscheidung für eine Rechtsform wie die Limited oder die Ltd. & Co. KG steht meist ein Motiv im Vordergrund. Häufig ist dies der Wunsch nach Schutz des Privatvermögens, manchmal verbunden mit dem Wunsch nach Anonymität.

Anonymität, sei es als Gesellschafter oder als Director, kann durch den Einsatz von Treuhändern gewährt werden; vgl. hierzu ausführlich Kapitel K dieser FAQs. Diese Treuhänder sind stets Limited Companies, also Kapitalgesellschaften, so dass ihr Einsatz als Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft deren steuerlichen Vorteil als Personengesellschaft neutralisiert.

L4) Kann die Ltd. & Co. KG denselben Firmennamen haben wie ihre Komplementär-Limited?

Viele deutsche Registergerichte akzeptieren dies nicht und fordern, dass der Firmenname der Ltd. & Co. KG sich vom Firmennamen ihrer Komplementär-Limited unterscheidet. Beispiel: Wenn die „MALERMEISTER HUBER LTD.“ als Komplementär die Gründung der „Malermeister Huber Ltd. & Co. KG“ beantragt, wird das Handelsregister möglicherweise beanstanden, dass ein Verstoß gegen den firmenrechtlichen Grundsatzes der „Firmenidentität“ vorliegt. Dieses Problem kann

durch einen geeigneten Zusatz im Firmennamen der Limited umgangen werden, z. B. „MALERMEISTER HUBER VERWALTUNGS LTD.“.

L5) Wie muss das Geschäftspapier der Ltd. & Co. KG gestaltet sein?

Nachfolgend ein Beispiel für den Inhalt des Geschäftspapiers einer Ltd. & Co. KG, das alle erforderlichen Angaben enthält:

*Musterfirma Ltd. & Co. KG
Musterstr. 1
D-12345 Musterstadt
Registergericht Musterstadt, HRB 6789
Steuer-Nr.: 6789-0987
USt.-ID: DE1234567
Komplementärin: Musterfirma Verwaltungs Ltd.
Registriert in England und Wales, Nr. 5005050
Director: Max Mustermann*

Die Nennung der Steuer-Nr. kann entfallen, wenn die Ust.-ID genannt wird. Wegen des Missbrauchsrisikos im Zusammenhang mit der elektronischen Abgabe von Steuererklärungen empfehlen wir, die Steuer-Nr. nicht im Geschäftspapier zu nennen.